



SYNCRO24 - Hausratversicherung 2021 NewLine

► Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	2
► Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung	5
► Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Glasversicherung	40
► Bedingungen für den Einschluss von Elementarschäden	54
► Leistungserweiterungen zur Hausratversicherung	57
► Informationen gemäß Informationspflichtenverordnung für Versicherungsverträge	58
► Belehrung über das Widerrufsrecht	62
► Wichtige Hinweise zum Datenschutz	64
► Abschlusserklärung	68

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: SYNCRO24 - assekurateur GmbH

Versicherer: Rhion Versicherung AG
VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG



Hausratversicherung NewLine

Deutschland

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung an. Diese schützt Sie vor finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Unter anderem beispielsweise auch:
 - ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung
 - ✓ elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (z.B. Waschmaschine, TV, Computer)
 - ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören
 - ✓ Bargeld und andere Wertsachen (z.B. Schmuck) in begrenzter Höhe

Versicherte Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder der Versuch einer solchen Tat
- ✓ Leitungswasser
- ✓ Sturm oder Hagel
- ✓ Naturgefahren, soweit diese gesondert vereinbart sind, wie Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck und Lawinen. Diese sind auch bekannt als Elementargefahren.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschaden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind unter anderem die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen:
 - ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten
 - ✓ Aufräumungs- und Abbruchkosten
 - ✓ Bewegungs- und Schutzkosten
 - ✓ Transport- und Lagerkosten
 - ✓ Hotelkosten
 - ✓ Schlossänderungskosten
 - ✓ Bewachungskosten
 - ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen
 - ✓ Reparaturkosten für Nässeschäden
 - ✓ Reparaturkosten für Gebäudeschäden



Was ist nicht versichert?

- ✗ vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger
- ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge
- ✗ das Eigentum von Untermietern



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Krieg, kriegsähnliche Ereignisse
- ! Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- ! Schwamm
- ! Sturmflut
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben für den in dem Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, auch die Fragen zu früheren Hausratverträgen und früheren Versicherungsfällen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen rechtzeitig und vollständig bezahlt werden.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, frühestens jedoch zum Versicherungsbeginn. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich mit Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung zugegangen ist.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer kündigen (spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer).

Die Verträge verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend von Jahr zu Jahr.

Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres kann der Versicherungsnehmer den Vertrag täglich in Textform kündigen. Ebenfalls können Sie und wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z.B. nach einem Schadensfall möglich. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen
2. Versicherte Kosten und nicht versicherte Aufwendungen
3. Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall
4. Feuerschäden
5. Einbruchdiebstahl, Bereubung, einfacher Diebstahl
6. Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel
7. Vermögensschäden durch Online-Banking-Betrug
8. Vandalismus
9. Leitungswasser, Frost- und sonstige Bruchschäden, Rückstauschäden
10. Sturm, Hagel
11. Versicherungsort
12. Wohnungswechsel, Prämienänderung
13. Außenversicherung
14. Verzicht auf Einrede der grob fahrlässigen herbeiführung des Versicherungsfalles
15. Versicherungssumme, Versicherungswert
16. Anpassung der Versicherungssumme
17. Tarifanpassung
18. Beginn des Versicherungsschutzes, fälligkeit der Erstprämie und folgen verspäteter Zahlung
19. Fälligkeit von Folgeprämie, folgen verspäteter Zahlung
20. SEPA-Lastschriftverfahren
21. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
22. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
23. Dauer und Ende des Vertrages
24. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
25. Kündigung bei insolvenz des Versicherungsnehmer
26. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters
27. Gefahrerhöhung nach Antragstellung
28. Vertraglich vereinbarte besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers; Sicherheitsvorschriften
29. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
30. Entschädigungsberechnung und Entschädigungsgrenzen; Unterversicherung
31. Entfällt
32. Entfällt
33. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
34. Wiederherbeigeschaffte Sachen
35. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
36. Überversicherung
37. Mehrere Versicherer
38. Sachverständigenverfahren
39. Ersatzansprüche
40. Mehrere Versicherungsnehmer
41. Versicherung für fremde Rechnung
42. Repräsentanten
43. Entfällt
44. Verjährung
45. Gerichtsstand
46. Anzeigen, Willenserklärungen
47. Anzuwendendes Recht
48. Leistungsgarantie des GDV-Standards
49. Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse
50. Schlussbestimmungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung

1. Versicherungsumfang

1.1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort). Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen, außerdem Bargeld, Wertpapiere und Urkunden.

Wertsachen sind:

- a) Bargeld;
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstiger Wertpapiere;
- c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
- d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber;
- e) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Wertsachen	10.000 €	20.000 €	30.000 €

Für Wertsachen, die sich außerhalb verschlossener mehrwandiger Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 200 kg und auch außerhalb eingemauerter Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür oder außerhalb besonders vereinbarter sonstiger verschlossener Behältnisse mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen befinden, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Wertsachen gem. Nr. 1 a)	insgesamt 500 €	insgesamt 1.000 €	insgesamt 1.500 €
für Wertsachen gem. Nr. 1 b)	insgesamt 10.000 €	insgesamt 15.000 €	insgesamt 20.000 €
für Wertsachen gem. Nr. 1 c)	insgesamt 10.000 €	insgesamt 15.000 €	insgesamt 20.000 €
für Wertsachen gem. Nr. 1 d)	insgesamt 10.000 €	insgesamt 15.000 €	insgesamt 20.000 €

Mitversichert gilt der Hausrat einer Pflegekraft/ eines Au-Pair, die während der Ausübung ihrer Tätigkeit die Wohnung des Versicherungsnehmers mitbewohnt.

1.2 Versichert sind auch

- a) Rundfunk-, Fernsehantennen und Satelliten-Empfangsanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;
- b) vom Versicherungsnehmer als Mieter oder als Eigentümer einer Wohnung auf seine Kosten in das Gebäude eingefügte Sachen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind und die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben (z. B. Einbauten, Einbaumöbel und Einbauküchen), die er beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt. Dies gilt nur sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht oder aufgrund der eingefügten Sachen Unterversicherung in der Gebäudeversicherung geltend gemacht wird;
- c) Fahrräder, Kinderwagen, Krankenfahrstühle (auch motorgetriebene), Rollatoren, Gehhilfen, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
- d) Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren, Surfgeräte und Segeljollen bis 7,5 qm Segelfläche sowie nicht motorisierte Flugdrachen, Fall- und Gleitschirme und andere Sportgeräte;
- e) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände sowie Handelsware und Musterkollektionen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, soweit sie sich in der Wohnung befinden (siehe Nr. 11 Versicherungsort).

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Arbeitsgeräte & Einrichtungsgegenst. gem. 1.2.e)	nicht versichert	versichert	versichert
für Handelsware und Musterkollektionen	nicht versichert	insgesamt 1.000 €	insgesamt 3.000 €

- f) technische, optische und akustische Sicherungsanlagen innerhalb und außerhalb der Wohnung, die der Sicherung der Wohnung dienen; Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Sicherungsanlagen	nicht versichert	insgesamt 500 €	insgesamt 1.000 €

- g) Kleintiere (z.B. Hunde, Katzen, Vögel)
- h) der Hausrat einer am Versicherungsort dauerhaft wohnenden Pflegekraft / Au-Pair.
- i) Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind, sowie gelagerte Sommer- bzw. Winterbereifung inklusive Felgen. Versicherungsschutz besteht für diese Sachen nur innerhalb des Versicherungsortes.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Zubehör von Kraftfahrzeugen	nicht versichert	nicht versichert	insgesamt 250 €

1.3 Fremdes Eigentum

Die in Nr. 1.1 und Nr. 1.2 genannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.

1.4 Nicht versichert sind

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 1.2 a) und 1.2 b) genannt;
- b) Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, es sei denn, sie sind in Nr. 1.2 c) genannt;
- c) Wasserfahrzeuge, es sei denn, sie sind in Nr. 1.2 d) genannt;
- d) Hausratgegenstände von Mietern und Untermietern (siehe jedoch Nr. 11.4);
- e) Sachen, die durch einen Versicherungsvertrag für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz versichert sind.

2. Versicherte Kosten und nicht versicherte Aufwendungen

2.1 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles gem. Nr. 3 notwendigen Kosten, ggf. unter Berücksichtigung der im Versicherungsvertrag vereinbarten generellen Selbstbeteiligung je Schadensfall,

- a) für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten versicherter Sachen (Aufräumungskosten);
- b) die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
- c) für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für Transport und Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von einem Jahr;

- d) für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, auch provisorische Reparaturen und Sicherungsmaßnahmen - hierunter fallen auch Bewachungskosten nach einem Einbruch, soweit diese durch einen Schadensfall verursacht wurden und soweit sie zum Schutz des versicherten Hausrates nach dem Schadensfall notwendig sind (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten);

Die Kosten übernehmen wir je Versicherungsfall für

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Bewachungskosten nach einem Einbruch	1 Tag	2 Tage	7 Tage

- e) für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind; Schlossänderungskosten werden auch dann übernommen, wenn Schlüssel für Zugangstüren der Wohnung oder Wertbehältnisse durch einfachen Diebstahl abhandengekommen sind (Schlossänderungskosten).

Die Kosten übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Schlossänderungen aufgrund einfachen Diebstahls	250 €	500 €	750 €

- f) für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung (Nr. 11) durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch (Nr. 5 und 8) entstanden sind (Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen);

- g) für zusätzliche Leistungen bei Reparaturen von Gebäudebeschädigungen (Nr. 2.1f) wie Gerüste und Kräne, um die sich das Liefern und Montieren verteuert, sofern vom Schaden betroffene Sachen nicht über vorhandene Zugangswege geliefert oder montiert werden können.

Die Kosten übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für zusätzliche Leistungen bei Gebäudebeschädigungen	nicht versichert	1.000 €	2.000 €

- h) für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten der Wohnung (Nr. 11) zu beseitigen (Reparaturkosten für gemietete Wohnungen);

- i) wenn die Wohnung aufgrund eines Versicherungsfalls unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist, ersetzen wir nachgewiesene Hotel- und ähnliche Unterbringungskosten.

Die Kosten übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten	1 % der VS (max. 100 Tage)	2 % der VS (max. 180 Tage)	200 € p. Tag (max. 200 Tage)

- j) für die notwendigen und tatsächlich angefallenen Unterbringungskosten Ihrer Haustiere in einer Tierpension oder einem Tierheim, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für die Unterbringungskosten von Haustieren	nicht versichert	nicht versichert	250 €

- k) für die tatsächlich angefallenen und von Ihnen nachgewiesenen Umzugskosten (ohne Umzugsnebenkosten wie z. B. Kaution oder Maklercourtage), wenn die von Ihnen ständig bewohnte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles voraussichtlich für mindestens 30 Tage unbewohnbar geworden ist und die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil ebenfalls nicht zumutbar ist. Der Umzug muss innerhalb Deutschlands im Zeitraum von 3 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles und im Umkreis von 20 km zu Ihrer vom Schaden betroffenen Wohnung erfolgen.

Die Kosten übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Umzugskosten	nicht versichert	500 €	1.000 €

- l) 1. für die tatsächlich angefallenen Darlehenszinsen Ihrer durch diesen Vertrag versicherten eigengenutzten Wohnung, die in Ihrem oder im Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person steht, sofern diese nach einem Versicherungsfall vollständig unbewohnbar ist.

2. Wir ersetzen Ihre durch Bankbestätigung nachgewiesenen, gezahlten laufenden Zinsen für ein Darlehen, wenn
- ▶ das Darlehen der Finanzierung der im Versicherungsvertrag oder dessen Nachträgen bezeichneten und von Ihnen eigengenutzten Wohnung dient und
 - ▶ das Darlehen durch eine auf dem Grundstück des Versicherungsortes lastende Hypothek oder Grundschuld gesichert ist.

3. Wir ersetzen die Darlehenszinsen ab dem 101. Tag der Unbewohnbarkeit bis
- ▶ zur Wiederherstellung der vollständigen Bewohnbarkeit oder
 - ▶ zum Verkauf Ihrer Wohnung (Tag der notariellen Beurkundung), sofern dieser innerhalb des Zeitraums, in dem Sie die Wiederherstellung der vollständigen Bewohnbarkeit betreiben, erfolgt,

längstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten. Für anteilig betroffene Monate wird die Entschädigung anteilig geleistet. Unsere erste Zahlung wird erst fällig, wenn Sie den Bauantrag für die Wiederherstellung der Wohnung beim zuständigen Bauamt eingereicht haben.

4. Wir leisten keine Entschädigung, wenn Sie die Wiederherstellung nicht betreiben oder soweit Sie die Wiederherstellung schuldhaft verzögern.

5. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

6. Die Kosten übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Darlehenszinsen	nicht versichert	nicht versichert	5.000 €

- m) Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl durch Missbrauch des Festnetzanschlusses (Mehrgebühren). Nicht versichert sind Kosten, die durch die missbräuchliche Benutzung von Mobilfunktelefonen entstehen.

Die Kosten übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl	nicht versichert	500 €	500 €

Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen. Der Versicherungsnehmer muss den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.

- n) Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

2. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- ▶ Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien);
- ▶ Daten und Programme, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält;
- ▶ Die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

Die Kosten übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für eine Datenwiederherstellung	nicht versichert	500 €	1.000 €

o) Mehrkosten für behinderten- bzw. seniorengerechten Umbau

Wir leisten Entschädigung für die tatsächlich angefallenen Kosten infolge eines versicherten Schadens (o.ä) für Mehraufwendungen eines behinderten-/seniorengerechten Umbaus Ihrer durch diesen Vertrag versicherten, eigengenutzten Wohnung, die in Ihrem oder im Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person steht, sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 € übersteigt und der Schaden nicht durch die Gefahr Einbruchdiebstahl eingetreten ist.

Die Kosten übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für behinderten- bzw. seniorengerechten Umbau	nicht versichert	nicht versichert	10% der Entschädigungsleistung; max. 20.000 €

p) Feuerlöschkosten sowie sonstige Aufwendungen und Leistungen der Feuerwehren, soweit sie im Zusammenhang mit versicherten Schäden erbracht werden und soweit der Versicherungsnehmer hierfür Kosten zu tragen hat;

q) Fahrtmehrkosten für außerplanmäßige Heimreisen, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubs-/Dienstreise abbrechen muss, um an den Schadensort zu reisen; erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der ersatzpflichtige Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadensort notwendig ist.

Als Urlaubs-/Dienstreise gilt jede privat/dienstlich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu höchstens 6 Wochen. Die Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Reise zum Schadensort entspricht. Ist ein Reiseruf über den Rundfunk oder andere Medien notwendig, werden die hierfür aufgewendeten Kosten vom Versicherer übernommen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadensort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und Weisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm das billigerweise zuzumuten gewesen wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist;

Die Kosten übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Fahrtmehrkosten für außerplanmäßige Heimreisen	nicht versichert	1.000 €	2.000 €

r) Kosten für Wasserverlust (Mehrverbrauch) nach einem Rohrbruch.

Die Kosten übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Wasserverlust nach einem Rohrbruch	500 €	1.000 €	bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme

s) Kosten für den Gasverlust (Mehrverbrauch) nach einem Rohrbruch.

Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

Die Kosten übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Gasverlust nach einem Rohrbruch	nicht versichert	500 €	1.000 €

t) Mehrkosten für notwendige Frachtkosten

Wir leisten Entschädigung für Mehrkosten aufgrund notwendiger Eil-, Express- oder Luftfracht für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung Ihrer versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen.

Die Kosten übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für notwendige Frachtkosten	nicht versichert	500 €	1.000 €

u) Kinderbetreuungskosten

1. Wir leisten Entschädigung für die infolge eines erheblichen Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Betreuung Ihrer Kinder, sofern die zusätzliche Betreuung innerhalb von einem Monat nach dem Schadentag erforderlich wird.

2. Als „Ihre Kinder“ gelten neben leiblichen Kindern und Adoptivkindern auch Ihre Stief- und Pflegekinder. Dazu gehören auch solche Kinder Ihres Ehegatten oder Lebenspartners, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Kinder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn Ihr versicherter Hausrat zu mehr als 50 % zerstört wurde.

4. Wir leisten keine Entschädigung für Kinderbetreuungskosten, die auch ohne den Eintritt des Versicherungsfalles angefallen wären (z. B. regelmäßige Kosten für Hort, Kindergarten oder Tagesmutter).

Die Kosten übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Kinderbetreuungskosten	nicht versichert	nicht versichert	bis 10 Tage, max. 1.000 €

v) Kosten für psychologische Betreuung/Therapie

1. Wir leisten Entschädigung für Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person für die infolge eines erheblichen Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich angefallenen Kosten einer medizinisch notwendigen, professionell-psychologischen Beratung bzw. Therapie bei einem nach dem Gesetz über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PschThG) zugelassenen Therapeuten, sofern die Therapie spätestens drei Monate nach dem Schadensereignis beginnt.

2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn Ihr versicherter Hausrat zu mehr als 50 % zerstört wurde.

Die Kosten übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für psychologische Betreuung/ Therapie	nicht versichert	nicht versichert	bis zu 25 Sitzungen, max. 1.000 €

w) Kosten zur Optimierung oder Neuanschaffung von Sicherheitseinrichtungen

Wir leisten Entschädigung für die infolge eines erheblichen Einbruchdiebstahlschadens am Versicherungsort tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten der Optimierung vorhandener oder des Neukaufs wirksamer Sicherheitseinrichtungen. Erheblich ist ein Einbruchdiebstahlschaden, sofern die festgestellte Höhe der Entschädigung mindestens 10.000 € beträgt.

Die Kosten übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Optimierung oder Neuanschaffung von Sicherheitseinrichtungen	nicht versichert	500 €	1.000 €

x) Kosten zur Optimierung oder Neuanschaffung von Brandschutzeinrichtungen

Wir leisten Entschädigung für die infolge eines erheblichen Brand- oder Blitzschlagschadens am Versicherungsort tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten der Optimierung vorhandener oder des Neukaufs wirksamer Brandschutzeinrichtungen. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn Ihr versicherter Hausrat zu mehr als 50% zerstört wurde.

Die Kosten übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Optimierung oder Neuanschaffung von Brandschutzeinrichtungen	nicht versichert	500 €	1.000 €

y) Kosten für die fachgerechte Beseitigung bzw. Umsiedelung von Wespen-, Hornissen-, Bienenneestern, sofern sich diese im oder am versicherten Gebäude befinden. Für Wespen-, Hornissen-, oder Bienenneester, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren, besteht keine Kostenübernahme. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Entschädigung, wenn eine Entfernung bzw. Umsiedelung des Nestes aufgrund von rechtlichen Gründen (z. B. Artenschutz) nicht zulässig ist.

Die Kosten übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für fachgerechte Beseitigung von Wespen-, Hornissen- oder Bienenneestern	nicht versichert	nicht versichert	500 €

z) Kosten für Miet- und Ersatzgeräte

Wurden infolge eines Versicherungsfalles Haushaltsgeräte beschädigt oder zerstört oder sind diese abhandengekommen und ist eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich, so übernehmen wir die tatsächlich entstandenen Kosten für vergleichbare Mietgeräte. Haushaltsgeräte im Sinne dieser Bestimmungen sind: Waschmaschine, Wäschetrockner, Kühlschrank, Gefrierschrank oder -truhe, Herd/ Ofen, Geschirrspülmaschine.

2.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistungen im ausschließlich öffentlichen Interesse erbracht werden.

3. Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall

3.1 Versicherte Schäden

Entschädigt werden versicherte Sachen (Nr. 1), die durch

- a) Brand, Seng-/Schmorschäden auch soweit sie nicht durch einen Brand entstanden sind, Blitzschlag, Überspannung durch Blitzschlag oder atmosphärische Elektrizität und deren Folgen, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschallknall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall eines sonstigen Fahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (Nr. 4);
- b) Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat sowie räuberische Erpressung (Nr. 5);
- c) einfachen Diebstahl (Nr. 5.4);
- d) Vandalismus nach einem Einbruch (Nr. 8);
- e) Leitungswasser, Frost- oder sonstige Bruchschäden (Nr. 9);
- f) Sturm, Hagel (Nr. 10);
- g) innere Unruhen, Streik

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen (Versicherungsfall).

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen. Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik an versicherten Sachen.

3.2 Daten aus dem Internet

- a) Versichert sind Schäden an legal aus dem Internet geladener Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Daten aus dem Internet	nicht versichert	nicht versichert	500 €

- b) Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf dauernder Einwirkung beruhen.

- c) Sowohl der Erwerb als auch der Schadenaufwand sind durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen.

3.3 Wildtierschäden

- a) Wir leisten Entschädigung für Schäden durch wild lebende Tiere, die zum Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (z. B. Wildschweine, Rehe oder Rothirsche), wenn diese in die versicherte Wohnung hineingelangen und dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- b) Zusätzlich übernehmen wir die aufgrund eines solchen Ereignisses notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten
- ▶ für die Reinigung der Wohnung und
 - ▶ für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen im Bereich der Wohnung.
- c) Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Wildtierschäden	nicht versichert	500 €	2.000 €

3.4 Ausschlüsse Krieg und Kernenergie

- a) Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Abweichend von Nr. 3 dieser Bedingungen sind Schäden durch unentdecktes Vorhandensein konventioneller Kampfmittel des 1. und des 2. Weltkrieges mitversichert. Versicherungsschutz besteht für Brand- und Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen. Konventionelle Kampfmittel im Sinne dieser Klausel sind nur Kampfmittel, die ausschließlich auf die zerstörerische Sprengkraft von nicht atomaren Sprengstoffen wie zum Beispiel Trinitrotoluol (TNT) abstellen.

Nicht versichert sind daher ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, alle Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt von atomaren, biologischen oder chemischen Kampfmitteln oder Waffen (sogenannte ABC-Waffen) verursacht werden oder mit diesen im Zusammenhang stehen;

- b) Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

4. Feuerschäden

4.1 Brand

- a) Brand ist ein Feuer, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- b) Versichert sind auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird. (Nutzwärmeschäden)

4.2 Seng- und Schmorschäden

Seng-/Schmorschäden sind Schäden, bei denen eine Sache unter Einwirkung einer Wärmequelle beschädigt wird, ohne dass

es dabei zu einer Flammenbildung und selbstständigen Ausbreitung der Schadenstelle kommt. Ausgeschlossen sind Schäden im Zusammenhang mit Wasserpfeifen und Zigarettenglut.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Seng- und Schmörschäden	nicht versichert	500 € Zigarettenglut / Wasserpfeife ausgeschlossen	1.000 €

4.3 Rauch und Rußschäden

Rauch und Rußschäden liegen vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Wir leisten keine Entschädigung für

- Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen (Allmählichkeitsschäden);
- Schäden, die durch das Reinigen der Feuerungs- und Heizungsanlagen entstehen.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Rauch- und Rußschäden	nicht versichert	500 €	1.000 €

4.4 Rauchmelder-Fehlalarm

4.4.1. Der Versicherer ersetzt die nachgewiesenen Kosten

- eines Feuerwehreinsatzes;
- für die Beseitigung von Schäden durch gewaltsamen Zutritt von Polizei oder Feuerwehr in die versicherte Wohnung, die dadurch entstehen, dass Rauchmelder, die nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet sind, bedingt durch einen technischen Defekt Alarm geben.

4.4.2. Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht wird.

Die Kosten übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Rauchmelder-Fehlalarm	nicht versichert	nicht versichert	500 €

4.5 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Schäden durch Blitzschlag	versichert	versichert	versichert

4.6 Überspannung

Schäden durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss an versicherten elektrischen und elektronischen (Haushalts-) Geräten (z.B. Waschmaschine, TV, Computer) infolge eines Blitzschlages oder einer atmosphärischen Elektrizität sind mitversichert.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Überspannungsschäden	versichert 150 € Selbstbeteiligung	versichert	versichert

4.7 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung; Verpuffung ist eine schwache Form der Explosion.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Explosionsschäden	versichert	versichert	versichert

4.8 Überschallknall

Überschallknall ist eine Druckwelle, die durch den Durchbruch der Schallmauer ausgelöst wird.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Überschallschäden	1.000 €	1.000 €	1.000 €

4.9 Implosion

Implosion ist eine nach innen verlaufende Kraftäußerung infolge von Unterdruck.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Implosionsschäden	versichert	versichert	versichert

4.10 Anprall, Absturz

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, Absturz eines unbemannten Flugkörpers und Anprall eines sonstigen Fahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung ist jede auch mittelbare Berührung der versicherten Sachen durch ein Luft-, Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeug, deren Teile oder Ladungen. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehalten oder betrieben werden.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Schäden durch Anprall, Absturz	versichert	versichert	versichert

4.11 Stromausfall

Versichert sind Schäden infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr (Stromausfall) in Kühlanlagen an Kühl-/Gefriergut, das ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt wird.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Stromausfall in Kühlanlagen an Kühl-/Gefriergut	nicht versichert	nicht versichert	500 €

Schäden durch technische Defekte und Bedienungsfehler, gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage, natürlichen Verderb der Ware und angekündigte Stromabschaltungen sind nicht versichert.

4.12 Schäden durch Stromschwankungen

a) Schäden an versicherten elektrischen Geräten durch Stromschwankungen sind mitversichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Stromschwankung nachweislich von außen auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat und diese durch den Netzbetreiber schriftlich bestätigt wird.

b) Eine Leistung erfolgt subsidiär zum jeweiligen Netzbetreiber.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Schäden durch Stromschwankungen	nicht versichert	nicht versichert	500 €

5. Einbruchdiebstahl, Beraubung, einfacher Diebstahl

5.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt; Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- c) aus der verschlossenen Wohnung Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahlversuch angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 2 a) und b) anwendet, um in den Besitz gestohlener Sachen zu gelangen;
- e) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Einbruchdiebstahl, Raub oder einfachen Diebstahl an sich gebracht hat;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Einbruchdiebstahl, Raub oder einfachen Diebstahl an sich gebracht hat.
- g) in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum einbricht und von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Schäden durch Einbruchdiebstahl gem. g)	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert

5.2 Raub

Raub liegt vor, wenn

- a) gegen den Versicherungsnehmer oder ihm gleichgestellte Personen Gewalt angewendet wird, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- b) der Versicherungsnehmer oder ihm gleichgestellte Personen versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes (Nr. 11) verübt werden soll;
- c) dem Versicherungsnehmer oder ihm gleichgestellten Personen versicherte Sachen weggenommen werden, weil deren körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch die Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

5.3 Räuberische Erpressung

Räuberische Erpressung liegt vor, wenn die Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe auf Verlangen des Täters unter Androhung von Gefahr für Leib oder Leben des Versicherungsnehmers oder einer gleichgestellten Person hingschafft werden. Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gem. Nr. 1.1 gelten entsprechend.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

5.4 Einfacher Diebstahl

- a) aus Kraftfahrzeugen und anderen Fahrzeugen.

Entschädigung wird auch geleistet für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb Europas durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Wohnmobile, nicht aber sonstiger Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge gleich.

Keine Entschädigung wird geleistet für Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen

und Kunstgegenstände, für Foto-, Film-, Videogeräte und deren Zubehör sowie Computer, Navigationsgeräte, Funkgeräte und Mobiltelefone sowie Handelsware;

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für einfachen Diebstahl aus verschlossenen KFZ o.ä.	nicht versichert	250 €	500 €

- b) von Garteninventar (z. B. Gartenmöbel, -geräte, Rasenmähroboter, Gartengrill, Sport- und Spielgeräte, Gartenfiguren, etc.) Spielsachen und Wäsche auf der Leine sind mitversichert, wenn sich diese Gegenstände innerhalb des allseitig eingefriedeten Versicherungsgrundstücks oder in gemeinschaftlich genutzten Räumen oder im Treppenhaus des Wohnhauses befinden. Ausgenommen sind Pelze, Leder- und Alcantarawaren sowie Schuhe.

Die Entschädigung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person die Gefahr für diese Sachen trägt und die Sachen vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person alleine genutzt werden;

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für einfachen Diebstahl von Garteninventar	nicht versichert	1.000 €	3.000 €
für Wäsche auf dem Versicherungsgrundstück	250 €	500 €	1.000 €

- c) von fest verankerten Skulpturen auf dem allseitig eingefriedeten Versicherungsgrundstück.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für einfachen Diebstahl von fest verankerten Skulpturen	nicht versichert	nicht versichert	500 €

- d) von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten auf dem allseitig eingefriedeten Versicherungsgrundstück.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für einfachen Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten	nicht versichert	1% der VS max. 500 €	1% der VS max. 500 €

- e) aus Krankenzimmern.

Versicherte Sachen gem. Nr. 1, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind, sind während eines stationären Krankenhausaufenthalts des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person mitversichert, wenn diese aus dem Krankenzimmer entwendet werden. Wir leisten keine Entschädigung für Wertsachen gemäß Nr. 1.1.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für einfachen Diebstahl aus Krankenzimmern	nicht versichert	500 €	1.000 €

- f) von versicherten Sachen, wenn sie durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen oder verschlossener Zugabteile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Der Diebstahl ist unverzüglich dem zuständigen Dienstpersonal des Schiffs-/Bahnbetreibers zu melden und bescheinigen zu lassen. Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
Die Regelung zur Außenversicherung gem. Nr. 13 gilt unberührt;

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für einfachen Diebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen oder Zugabteilen	nicht versichert	500 € (ausgenommen Wertsachen)	1.000 €

g) am Arbeitsplatz.

Der Versicherer leistet weltweit Entschädigung für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person außerhalb seiner Wohnung durch Diebstahl während der Geschäftszeiten am Arbeitsplatz entwendet werden. Der Diebstahl ist unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer ist ein Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen gem. Nr. 29 dieser Bedingungen, was zur Folge haben kann, dass der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz verliert oder der Versicherer zur Leistungskürzung berechtigt ist.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für einfachen Diebstahl am Arbeitsplatz	nicht versichert	250 €	500 €

Wir leisten keine Entschädigung für Wertsachen gemäß Nr. 1.1.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Die Regelung zur Außenversicherung gem. Nr. 13 gilt unberührt.

h) von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus mit anderen Hausbewohnern gemeinsam genutzten Räumen (sogenannte Gemeinschaftsräume) auf dem Versicherungsgrundstück.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für einfachen Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern	2.000 €	2.000 €	2.000 €

i) von Kinderwagen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen.

Diese sind weltweit mitversichert, wenn sich diese zum Zeitpunkt des Diebstahls in Gebrauch oder in dem Gebäude, in dem die vorübergehende Unterkunft liegt, befanden. Für die mit den o.g. Gegenständen lose verbundenen und regelmäßig ihrem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit diesen abhandengekommen sind.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für einfachen Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen	nicht versichert	1.500 €	3.000 €

j) Sofern der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Schadens 50 Jahre oder älter ist, sind Schäden durch Diebstahl versichert, wenn der Täter sich durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe- bzw. Lebenspartners Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet (Trickdiebstahl).

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für einfachen Diebstahl durch Täuschung bei einem Alter ab 50 Jahren	nicht versichert	nicht versichert	500 €

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem

Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

- k) Sofern der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Schadens 60 Jahre oder älter ist, ist der einfache Diebstahl von Hör- und Sehhilfen (nur geschliffene Gläser), Zähnen und Gebissen sowie der Taschendiebstahl mitversichert. Es wird der Zeitwert entschädigt. Ausgeschlossen bleiben beim Taschendiebstahl Wertsachen nach Nr. 1.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für einfachen Diebstahl von Hör- und Sehhilfen bei einem Alter von > 60 Jahren	nicht versichert	nicht versichert	1.000 €, Selbstbehalt 250 €

5.5 Kunden-, Scheck- und Kreditkartenmissbrauch

Versichert ist der Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten nach Einbruchdiebstahl, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Kunden-, Scheck- und Kreditkartenmissbrauch	250 €	500 €	500 €

5.6 Fahrraddiebstahlklausel (optional versicherbar)

- a) von verkehrsrüblich mit einem Schloss gesicherten Fahrrädern innerhalb Europas in vereinbarter Höhe.
Sachen, die dem Gebrauch des Fahrrads dienen und mit diesem lose verbunden sind (z.B. Luftpumpe, Fahrradcomputer, Fahrradkorb), sind nur versichert, wenn sie gemeinsam mit dem Fahrrad gestohlen werden. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke, die Rahmennummer und ggf. über die Codierung der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmungen, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

5.7 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl und Raub erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Diebstahl-, Einbruchdiebstahl- oder Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten oder von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

6. Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch einen nachgewiesenen Transportmittel-Unfall einer im Haushalt lebenden Person zerstört oder beschädigt werden oder infolge dessen abhandenkommen, soweit nicht anderweitig Ersatz verlangt werden kann. Voraussetzung ist, dass der Unfall der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich gemeldet wurde.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Beschädigungen nach Unfall mit Transportmittel	nicht versichert	nicht versichert	500 €

7. Vermögensschäden durch Online-Banking-Betrug

7.1 Versicherte Vermögensschäden

Versichert sind Vermögensschäden innerhalb des vom Versicherungsnehmer mittels eigenem PC durchgeführten Online-Bankings im PIN/TAN Verfahren, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen vom ausschließlich privat genutzten Bankkonto elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt.

Phishing liegt vor, wenn Dritte mit Hilfe gefälschter E-Mails Kontodaten sowie dazugehörige PIN, TANs und Passwörter von dem Versicherungsnehmer oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu erlangen versuchen. Ziel dieser gefälschten E-Mails ist es, mit den gewonnenen Daten unter der Identität des Versicherungsnehmers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vorzunehmen.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Vermögensschäden durch Online-Banking-Betrug	250 €	500 €	1.000 €

Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadensursächliche Handlung (Phishing Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.

7.2 Voraussetzungen für Entschädigungsleistung

Bei Schäden nach Nr. 7.1 setzt die Entschädigungsleistung voraus, dass

- a) der PC des Versicherungsnehmers aktiv mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen, einer Virenschutzsoftware und einem Spywarescanner ausgestattet ist, die jeweils auf dem neuesten Stand gehalten und aktualisiert werden;
- b) die PIN/ TANs nicht auf dem PC-System des Versicherungsnehmers gespeichert sind. Bei dem Verdacht, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis der PIN und/ oder TANs erlangt hat, ist der Zugang zum Online-Banking des Kreditinstitutes unverzüglich sperren zu lassen;
- c) der Versicherungsnehmer den Betrug unverzüglich seiner Bank gemeldet und der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Nr. 29.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

7.3 Haftung durch Dritte

Soweit für den Vermögensschaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag, von dem Schaden verursachenden Dritten und/oder von dem kontoführenden Kreditinstitut beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus dieser Deckung vor.

8. Vandalismus

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 5.1 a), c) oder d) bezeichneten Arten in die Wohnung eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt oder wenn der Täter im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einem Einbruch die versicherten Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt oder wenn der Täter technische und optische Anlagen gem. Nr. 1.2 f) auf dem Versicherungsgrundstück, die ausschließlich der Sicherung der Wohnung dienen, vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

Schäden durch vorsätzliche Handlungen des Täters ohne Einbruchdiebstahl-Absicht sind nicht versichert.

9. Leitungswasser, Frost- und sonstige Bruchschäden, Rückstauschäden

9.1 Definition

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- ▶ Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen (z.B. Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuchen);
- ▶ mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen oder damit verbundenen Schläuchen;
- ▶ Anlagen der Warmwasser-/Dampf- oder Fußbodenheizung;
- ▶ Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- ▶ Aquarien & Wasserbetten (Basic-Tarif Selbstbeteiligung 250 €);
- ▶ Tauch-, Saunabecken, Schwimmbecken (im Basic-Tarif nicht mitversichert);
- ▶ Wassersäulen, Zimmerbrunnen oder Zisternen (im Basic-Tarif nicht mitversichert/ Classic-Tarif Selbstbeteiligung 500 €);
- ▶ Sprinkler- und Berieselungsanlagen;
- ▶ im Hausinneren verlaufenden Regenfallrohren (Regenwasser wird in diesem Fall dem Leitungswasser gleichgesetzt);

9.2 Frostschäden

Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und leitungswasserführenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren und Armaturen, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter eines Gebäudes oder als Eigentümer einer Wohnung diese Anlagen oder Rohre auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat, die Gefahr dafür trägt und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Die Entschädigung für Frost- und sonstige Bruchschäden an Armaturen ist je Versicherungsfall auf folgende Beträge begrenzt

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Frost- und sonstige Bruchschäden	nicht versichert	250 €	500 €

9.3 Gleichstehende Gefahren

Dem Leitungswasser stehen gleich

- a) Wasserdampf;
- b) wärmetragende Flüssigkeiten, z. B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel.

9.4 Rückstau

Rückstauschäden sind dann versichert, wenn das Gebäude über funktionsfähige Rückstauventile entsprechend den einschlägigen Normen verfügt oder Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung installiert sind.

9.5 Ausgeschlossene Schäden

Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- ▶ Plansch- oder Reinigungswasser;
- ▶ Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge;
- ▶ Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser - Nr. 3.1 e) - die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- ▶ Schwamm;
- ▶ Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage.

10. Sturm, Hagel

10.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung zum Schadenszeitpunkt von mindestens Windstärke 8 (63 km/h).

Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- ▶ die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- ▶ der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

10.2 Versicherte Schäden

Versichert sind nur Schäden, die entstehen

- a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;
- b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
- c) als Folge eines Sturmschadens gemäß a) oder b) oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

10.3 Hagel

Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 10.2 sinngemäß.

10.4 Ausgeschlossene Schäden

Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- ▶ Sturmflut;
- ▶ Lawinen oder Schneedruck;
- ▶ Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder anderer Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch ein versichertes Ereignis entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- ▶ Überschwemmung.

11. Versicherungsort

11.1 Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles von dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

11.2 Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung des Versicherungsnehmers bis zu einer Wohnfläche von 500m². Zur Wohnung gehören auch Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar angrenzende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen genutzten Nebenräume und Räume in Nebengebäuden bis 15m² auf demselben Grundstück.

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für vers. Sachen in Nebengebäuden	2.000 €	3.000 €	5.000 €

Versicherungsschutz besteht auch in sich auf dem versicherten Grundstück befindenden Garagen, soweit sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für vers. Sachen in Garagen auf dem vers. Grundstück	2.000 €	3.000 €	bis zur vollen Versicherungssumme

Dem Versicherungsnehmer gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner sind auch in Räumen versichert, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt.

Für Rundfunk- und Fernsehantennen/ Satelliten-Empfangsanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt. Schäden dieser Art sind im Basic Tarif mit einer Selbstbeteiligung von 500 € behaftet.

11.3 Einschluss beruflich genutzter Räume (Büroräume)

Zur Wohnung gehören auch beruflich oder gewerblich genutzte Räume, wenn sie über einen gemeinsamen Zugang zur Hauptwohnung verfügen, darin keine Angestellten beschäftigt werden und kein Publikumsverkehr stattfindet.

Voraussetzung für diesen Einschluss ist, dass der Wert der gesamten beruflich oder gewerblich genutzten Sachen höchstens 35 % der Versicherungssumme beträgt. Dieser Wert ist in der gesamten Hausratversicherungssumme zu berücksichtigen. Wird dieser Wert überschritten, so besteht kein Versicherungsschutz.

11.4 Einschluss vermieteter Räume

Als Versicherungsort gilt auch die vermietete Einliegerwohnung oder einzelne vermietete Räume der Wohnung des Versicherungsnehmers gem. Nr. 11.2, soweit es eingebrachte Hausratgegenstände des Versicherungsnehmers (möblierte Wohnung, Zimmer) betrifft.

11.5 Schäden außerhalb von Gebäuden

Für Sturm- und Hagelschäden (Nr. 10) besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

Abweichend hiervon leisten wir Entschädigung für Tische, Bänke, Stühle und Liegen, die außerhalb des Gebäudes auf dem Grundstück des Versicherungsortes durch Sturm oder Hagel zerstört bzw. beschädigt werden oder abhandenkommen.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Sturm- und Hagelschäden außerhalb von Gebäuden	nicht versichert	nicht versichert	1.000 €

11.6 Einschluss von Tresorräumen in Geldinstituten

Versicherungsschutz besteht auch in Tresorräumen von Geldinstituten, sofern dort Kundenschießfächer vom Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu privaten Zwecken genutzt werden. Eine Entschädigungspflicht der Geld-/Kreditinstitute geht dieser Deckung voran (subsidiäre Deckung).

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Schäden in Tresorräumen von Geldinstituten	nicht versichert	10.000 €	20.000 €

12. Wohnungswechsel, Prämienänderung

12.1 Wohnungswechsel

Im Falle eines Wechsels der in Nr. 11.2 definierten Wohnung des Versicherungsnehmers geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Behält der Versicherungsnehmer in diesem Fall die in Nr. 11.2 genannte Wohnung vorübergehend bei, so liegt ein Wohnungswechsel nur vor, wenn er die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzt.

Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden. Das Versicherungsverhältnis endet mit Beendigung des Auszugs aus der versicherten Wohnung.

12.2 Mitteilungspflicht

Ein Wohnungswechsel ist dem Versicherer nach vollendetem Bezug der neuen Wohnung unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch drei Monate nach vollendetem Bezug der neuen Wohnung. Die Versicherungssumme ist dann entsprechend anzupassen.

12.3 Prämienanpassung

Liegt nach einem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den der Tarif des Versicherers einen anderen Prämiensatz vorsieht, so ändert sich nach vollendetem Bezug der neuen Wohnung die Prämie entsprechend dem jeweils aktuellen Tarif.

12.4 Kündigungsrecht

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn sich die Prämien gemäß Nr. 12.3 erhöhen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die erhöhten Prämien zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Der Versicherer kann in diesem Fall die Prämien nur zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung und nur in der für die bisherige Wohnung maßgebenden Höhe beanspruchen.

12.5 Versicherungsschutz im Falle einer Trennung

Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehewohnung zurück, so gelten als Versicherungsort die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehewohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

12.6 Vorsorgeversicherung bei Auszug der Kinder

a) Gründen Ihre Kinder erstmalig einen eigenen Hausstand (ausgenommen ist die Gründung des eigenen Hausstandes nach Nr. 13) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz (Vorsorge-Versicherung). Voraussetzung ist, dass uns der Zeitpunkt des Auszuges unverzüglich in Textform angezeigt wird. Versicherungsschutz besteht dann ab dem Datum des Auszuges. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorgeversicherung ab dem Eingang Ihrer Anzeige.

Den Versicherungsschutz übernehmen wir für einen maximalen Zeitraum

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Vorsorgeversicherung bei Auszug der Kinder	nicht versichert	1 Monat	3 Monate

b) Als „Ihre Kinder“ gelten neben leiblichen Kindern und Adoptivkindern auch Ihre Stief- und Pflegekinder. Dazu gehören auch solche Kinder Ihres Ehegatten oder Lebenspartners, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Kinder ununterbrochen bis zum Auszug mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

c) Wir leisten Entschädigung für fremdes Eigentum nach Nr. 1.3 nur dann, wenn es dem Gebrauch oder Verbrauch des Kindes dient.

d) Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

13. Außenversicherung

13.1 Voraussetzungen

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Außenversicherung	10% der Versicherungssumme, max. 5.000 € Der Versicherungsschutz endet nach Ablauf von 90 Tagen.	15% der Versicherungssumme, max. 10.000 € Der Versicherungsschutz endet nach Ablauf von 180 Tagen.	20% der Versicherungssumme, max. 20.000 € Der Versicherungsschutz endet nach Ablauf von 180 Tagen.

13.2 Eigener Hausstand

a) Außenversicherung ohne eigenen Hausstand

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zum Studium oder zur Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder des internationalen Jugendfreiwilligendienstes (IJFD) oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales Jahr FSJ oder Freiwilliges Ökologisches Jahr FÖJ) außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend, wie dort kein eigener Haushalt begründet wurde.

b) Außenversicherung mit eigenem Hausstand

Halten Sie oder eine bisher mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Erstausbildung, zum unmittelbar nach Schulabschluss begonnenen Erststudium oder zur Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder des internationalen Jugendfreiwilligendienstes (IJFD) oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales Jahr FSJ oder Freiwilliges Ökologisches Jahr FÖJ) außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies nach Nr. 13. Absatz 1 als vorübergehend, auch wenn ein eigener Hausstand gegründet wurde.

Die Außenversicherung endet, sobald die in Absatz 2 genannten Ausbildungen/ Dienste abgebrochen oder abgeschlossen sind, spätestens jedoch nach Ablauf von 90 Tagen.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Außenversicherung	nicht versichert	2.000 € max. 60 Tage	7.500 € max. 90 Tage

13.3 Sturm und Hagel

Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Abweichend hiervon leisten wir Entschädigung für Tische, Bänke, Stühle und Liegen, die außerhalb des Gebäudes auf dem Grundstück des Versicherungsortes durch Sturm oder Hagel zerstört bzw. beschädigt werden oder abhandenkommen.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Außenversicherungsschutz bei Sturm- und Hagelschäden	nicht versichert	nicht versichert	1.000 €

13.4 Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn auch die in Nr. 5.1 genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind.

13.5 Raub

Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz auch dann, wenn der Raub an einer Person begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt.

13.6 Erweiterte Außenversicherung für Ihre Sportausrüstung

Wir leisten Entschädigung für Ihre versicherte Sportausrüstung weltweit, wenn sich diese nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befindet, sofern sie

- in Ihrem Eigentum oder dem Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person steht, und
- der Ausübung einer Sportart dient und
- sich in einem abgeschlossenen Raum oder einem verschlossenen und gegen Diebstahl gesicherten Behältnis befindet.

Die Entschädigung übernehmen wir je Versicherungsfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Außenversicherungsschutz von Sportausrüstung	nicht versichert	nicht versichert	1.000 €

14. Verzicht auf Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) In Erweiterung der Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, wonach der Versicherer bei grober Fahrlässigkeit berechtigt ist, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen, gilt der Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit wie folgt vereinbart.

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit	5.000 €	20.000 €	bis VS

b) Von der Regelung gem. a) ausgenommen bleiben Schäden in Verbindung mit einer schuldhaften Verletzung der Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluss sowie der Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhungen.

15. Versicherungssumme, Versicherungswert

15.1 Anpassung der Versicherungssumme

Die ggf. vereinbarte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Sie wird gem. Nr. 16.1 angepasst.

15.2 Vorsorge

Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10% sofern es sich nicht um eine unbegrenzte Versicherungssumme handelt.

15.3 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

Wir leisten Entschädigung für Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung Ihrer versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen (Mehrkosten infolge Preissteigerung).

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre (Mehrkosten durch Technologiefortschritt). Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Die Mehrkosten durch Technologiefortschritt übernehmen wir je versichertem Schadensfall bis zu folgenden Beträgen

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
für Mehrkosten durch Technologiefortschritt	nicht versichert	nicht versichert	3.000 €

Falls Sachen für ihren Zweck im Haushalt des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

15.4 Antiquitäten und Kunstgegenstände

Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

15.5 Entschädigungsgrenze

Ist die Entschädigung so wie im jeweiligen Absatz auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der dort genannten Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt; für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die Grenzen gemäß den Versicherungsbedingungen.

16. Anpassung der Versicherungssumme

16.1 Anpassung nach Preisindex

Bei einer unbegrenzten Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich die Prämie mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter

ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist die Veränderung des vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September des Vorjahres veröffentlichten Indexes in Prozent. Der Veränderungsprozentsatz des Indexes wird auf eine volle Zahl kaufmännisch gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September des Vorjahres veröffentlichte Index.

Veränderungen des genannten Preisindex unter 5 Prozentpunkten führen nicht zu einer Anpassung. Die unterbliebene Veränderung der Versicherungsprämie bei unbegrenzter Versicherungssumme bzw. der Versicherungssumme bei einem fest vereinbarten Euro-Betrag wird jedoch noch nachgeholt, sobald die Veränderung des Preisindex gegenüber dem letzten Anpassungszeitpunkt insgesamt mehr als 5 Prozent beträgt. Die neu bezifferte Versicherungssumme wird auf volle Tausend Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben. Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet. Dies gilt nicht bei einer unbegrenzten Versicherungssumme.

16.2 Vorsorgebetrag

Die vereinbarte oder nach Nr. 1 angepasste Versicherungssumme erhöht sich prämienfrei um einen Vorsorgebetrag von 10% bis zur nächsten Hauptfälligkeit. Für neu angeschaffte Hausratgegenstände gilt ein weiterer Vorsorgebetrag von 20% der bisherigen Versicherungssumme bis zur nächsten Hauptfälligkeit. Die durch die Neuanschaffungen im Hausrat erhöhte Versicherungssumme ist spätestens einen Monat vor der Hauptfälligkeit mitzuteilen. Ab nächster Hauptfälligkeit wird dann die neue erhöhte Versicherungssumme zugrunde gelegt. Hierüber wird ein Nachtrag ausgefertigt.

Die Erhöhung durch den Vorsorgebetrag endet zum Ablauf des Versicherungsjahres.

16.3 Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die nach Nr. 16.1 angepasste Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung der Anpassung mit Wirkung für den Zeitpunkt widersprechen, in dem die Anpassung wirksam werden sollte. In diesem Fall bleibt es bei der bisherigen Versicherungssumme bzw. bei der dann durch den Versicherer ermittelten Versicherungssumme und dem bisherigen Beitrag.

Der vereinbarte Unterversicherungsverzicht entfällt in diesem Fall jedoch.

16.4 Herabsetzung der Versicherungssumme

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (§ 74 VVG) bleibt unberührt.

17. Tarifierfassung

17.1 Begründung der Anpassung

Der Versicherer ist berechtigt, die Tarifprämie mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge, auch soweit für diese erweiterter Versicherungsschutz vereinbart ist, zum Vertragsablauf der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss angestrebte Gleichgewicht von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wiederherzustellen. Die Anpassung wird zum Ablauf des Versicherungsvertrages wirksam; sie darf die im Zeitpunkt der Änderung geltende Tarifprämie nicht übersteigen. Die Prämienhöhung ist dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate vor Vertragsablauf schriftlich bekannt zu geben.

17.2 Kündigungsrecht

Erhöht der Versicherer aufgrund einer Anpassung der Tarifprämie nach Nr. 17.1 die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, so kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers oder des Bevollmächtigten gem. Nr. 50 zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

18. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit der Erstprämie und Folgen verspäteter Zahlung

18.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem beantragten Zeitpunkt, jeweils um 0:00 Uhr, frühestens jedoch mit Ausfertigung des Versicherungsscheins für den beantragten Versicherungsvertrag.

Die vorläufige Deckung beginnt ab dem Zeitpunkt des beantragten Versicherungsbeginns, frühestens jedoch mit Antrags- eingang bzw. Eingang der Deckungsnote bei SYNCRO24, bei Online-Antragstellung mit Eingang der elektronischen Daten bei SYNCRO24. Sie endet mit Ausfertigung des Versicherungsscheins. Die vorläufige Deckung kann von SYNCRO24 jederzeit ohne Einhaltung von Fristen widerrufen werden.

18.2 Prämie und Versicherungsteuer

Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

18.3 Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie und Folgen verspäteter Zahlung

a) Fälligkeit der Prämie

Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zugang des Versicherungsscheins fällig, frühestens jedoch zum Versicherungsbeginn. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit gezahlt worden sein (Leistungshandlung des Versicherungsnehmers). Dies gilt unabhängig vom Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist gemäß §8 VVG, sofern der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf dieser Frist beginnt und die erste oder einmalige Prämie (Einlösungsprämie), abweichend von der gesetzlichen Regelung, vor Ablauf der Widerrufsfrist fällig, d.h. unverzüglich zu zahlen ist. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

b) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das heißt, der vorläufige Versicherungsschutz tritt ebenfalls rückwirkend außer Kraft.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

c) Rücktrittsrecht

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Nach dem Rücktritt kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 40% der Netto-Jahresprämie.

d) Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 18.3 a) maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

19. Fälligkeit von Folgeprämie, Folgen verspäteter Zahlung

19.1 Fälligkeit der Zahlung

Die Folgeprämie wird zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig und muss innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit gezahlt worden sein (Leistungshandlung des Versicherungsnehmers). Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

19.2 Verzug

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

19.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Zahlungsaufforderung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge (Prämie, Zinsen und Kosten) im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Nr. 19 mit dem Fristablauf verbunden sind.

b) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 19.3 a) darauf hingewiesen wurde.

c) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 19.3 a) darauf hingewiesen hat.

d) Fortführung der Versicherung

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

19.4 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 19.3 b) bleibt unberührt.

20. SEPA-Lastschriftverfahren

20.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandats vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämienabbuchung wie in der Prenotification angekündigt eingelöst und nicht zurückgebucht wird. Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden oder wurde diese zurückgebucht, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

20.2 Beendigung des SEPA-Lastschriftmandats

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

20.3 Einzugsermächtigung

Verwendet der Zahlungsempfänger eine bereits erteilte Einzugsermächtigung zulässigerweise als SEPA-Lastschriftmandat, gelten die Bestimmungen der Nrn. 20.1 und 20.2 entsprechend.

21. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

22. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

22.1 Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat. Dasselbe gilt, wenn das versicherte Interesse weggefallen ist, weil ein Versicherungsfall eingetreten ist.

22.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen

Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, an dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

23. Dauer und Ende des Vertrages

23.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

23.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Während der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf in Textform kündigen, ohne dass eine Frist einzuhalten ist. Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres kann der Versicherungsnehmer den Vertrag täglich in Textform kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem die Kündigung dem Versicherer zugegangen ist. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag auch zu einem späteren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt kündigen. Der Versicherer kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauftermin in Textform kündigen.

23.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

23.4 Wegfall des versicherten Interesses

Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm die Prämie zu, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre. Dasselbe gilt, wenn das versicherte Interesse weggefallen ist, weil der Versicherungsfall eingetreten ist.

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates

- ▶ nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
- ▶ nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung. Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses;

Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

24. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

24.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

24.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

24.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

25. Kündigung bei Insolvenz des Versicherungsnehmers

Ist über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet worden, kann der Versicherer während der Dauer des Insolvenzverfahrens den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

26. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

26.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhöhende Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Die Risikoträger (Versicherer) machen sich Antrags- und Risikofragen, die SYNCRO24 auf Antragsformularen, in Deckungsnoten, die im Geschäftsverkehr mit den Maklern verwendet werden und im Online-Antragsverfahren gestellt hat oder die der Versicherungsvermittler/Versicherungsmakler bei Ihnen gesondert erhoben hat und die an SYNCRO24 übermittelt werden, ausdrücklich zu eigen. Damit sind die Fragen so zu betrachten, als seien diese von den Versicherern gestellt worden.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

26.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nummer 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

26.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 26.2 a), zum Rücktritt (Nr. 26.2 b) oder zur Kündigung (Nr. 26.2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

26.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 26.2 a), zum Rücktritt (Nr. 26.2 b) und zur Kündigung (Nr. 26.2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

26.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 26.1 und 26.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu

berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

26.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 26.2 a), zum Rücktritt (Nr. 26.2 b) und zur Kündigung (Nr. 26.2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

27. Gefahrerhöhung nach Antragstellung

27.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat. Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn
 - ▶ sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
 - ▶ sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Nr. 12) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
 - ▶ die ansonsten ständig bewohnte Wohnung zusammenhängend länger als 90 Tage (Basic) / 120 Tage (Classic) / 180 Tage (Premium) oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält;
 - ▶ vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Nr. 12);
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll. Die durch Aufstellen eines Gerüstes am Versicherungsort bedingte Gefahrerhöhung gilt als mitversichert und muss dem Versicherer nicht gesondert gemeldet werden.

27.2 Pflichten des Versicherungsnehmers und Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

27.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 27.2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 27.2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- b) Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen oder Tarifen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

27.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 27.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb

eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

27.5 Umfang des Versicherungsschutzes bei Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 27.2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 27.2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- ▶ soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - ▶ wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - ▶ wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

28. Vertraglich vereinbarte besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers; Sicherheitsvorschriften

28.1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- a) in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten;
- b) für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten;
- c) alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen. Nr. 28.1 b) findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.

28.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 28.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Nr. 29 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

29. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

29.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
- ▶ die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften gemäß Nr. 28,
 - ▶ die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten gemäß Nr. 28.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
- Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

29.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- ▶ nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - ▶ dem Versicherer den Schadenseintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - ▶ Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen,

wenn die Umstände dies gestatten

- ▶ Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ▶ Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ▶ dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - ▶ das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - ▶ soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ▶ vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - ▶ für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 29.2a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

29.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 29.1 oder Nr. 29.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

30. Entschädigungsberechnung und Entschädigungsgrenzen; Unterversicherung

30.1 Entschädigungsberechnung

Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- a) zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (Nr. 15) bei Eintritt des Versicherungsfalles (Nr. 3),
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (Nr. 15) bei Eintritt des Versicherungsfalles (Nr. 3). Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogen. Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

30.2 Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 30.1 angerechnet.

30.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

30.4 Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall

Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall (Nr. 3) auf die ggf. vereinbarte Versicherungssumme (Nr. 15) begrenzt.

Versicherte Kosten (Nr. 2) werden je Versicherungsfall wie folgt übernommen:

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
je Versicherungsfall	25.000 €	bis zur vollen Versicherungssumme	bis zur vollen Versicherungssumme

Darüber hinaus gelten die in Nr. 2 genannten Entschädigungsgrenzen.

30.5 Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Nr. 30.1 und Nr. 30.2 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
- b) Der Versicherer verzichtet auf eine Anrechnung von Unterversicherung gem. a), wenn die Wohnfläche - wie nachfolgend beschrieben - korrekt ermittelt und dem Vertrag zugrunde gelegt wurde. Es gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme. Der Versicherer verzichtet ebenfalls auf eine Anrechnung von Unterversicherung gem. a), wenn bei der Berechnung der Versicherungssumme je Quadratmeter Wohnfläche 650 € zugrunde gelegt wurde. Diese anfragepflichtige Vereinbarung bedarf einer individuellen Prüfung.

Als Wohnfläche gilt die Grundfläche aller Räume einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses einschließlich der separat anzugebenden Grundfläche von Wintergärten, die zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden. Dazu gehören auch zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebaute Keller- und Speicherräume. Ausgenommen bleiben sonstige Keller- und Speicherräume, Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen. Die Wohnfläche gilt auch als richtig ermittelt, wenn der Versicherungsnehmer die Wohnflächen der tatsächlich zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzten Räume nach einschlägigen DIN-Normen angibt und diese Angaben aus vorliegenden Bauunterlagen oder Miet- bzw. Kaufverträgen übernommen hat.

- c) Bis zu folgender Schadenhöhe nimmt der Versicherer bei ersatzpflichtigen Schäden generell keinen Abzug wegen Unterversicherung gem. a) vor

Entschädigungsgrenze	Basic	Classic	Premium
kein Abzug bei Unterversicherung bis zu folgender Schadenhöhe	0 €	500 €	1.500 €

31. entfällt

32. entfällt

33. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

33.1 Frist für Entschädigungszahlung

Steht der Anspruch des Versicherungsnehmers dem Grunde und der Höhe nach fest, hat die Entschädigungszahlung innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

33.2 Verzinsung

Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und beträgt mindestens 4 % und höchstens 6 % pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

33.3 Hemmung der Fristen

Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 33.1 und Nr. 33.2 Satz 1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

33.4 Pausieren der Fristen

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft.

34. Wieder herbeigeschaffte Sachen

- a) Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Anderenfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzahlen.
- c) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- d) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten Entschädigung entspricht.
- e) Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- f) Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.
- g) Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
- h) Sind wieder herbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, kann der Versicherungsnehmer Entschädigung gemäß Nr. 30.1 b) auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß b) bis d) bei ihm verbleiben.
- i) Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhandengekommenen Sache, gelten a) bis h) entsprechend.

35. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

35.1 Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

35.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

36. Überversicherung

36.1 Beseitigung einer Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

36.2 Vorsätzliche Überversicherung

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, an dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

37. Mehrere Versicherer

37.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

37.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (Nr. 37.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Nr. 26 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

37.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

37.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

38. Sachverständigenverfahren

38.1 Forderung eines Sachverständigenverfahrens

Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch unabhängige Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie auf die Feststellung der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

38.2 Voraussetzungen für das Verfahren

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

- c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

38.3 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß Nr. 30.1 b);
- c) die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
- d) entstandene Kosten, die gemäß Nr. 2 versichert sind;
- e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

38.4 Übermittlung der Feststellungen

Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

38.5 Sachverständigenkosten

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Übersteigt der ersatzpflichtige Schaden 25.000€, übernimmt der Versicherer 80% der vom Versicherungsnehmer zu tragenden Sachverständigenkosten, maximal jedoch 10.000 €. Wird zur Klärung ein Obmann herangezogen, trägt der Versicherer die dafür anfallenden Kosten alleine.

38.6 Verbindlichkeit

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß Nrn. 29 bis 30 die Entschädigung.

39. Ersatzansprüche

39.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

39.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

40. Mehrere Versicherungsnehmer

Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

41. Versicherung für fremde Rechnung

41.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

41.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

41.3 Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

42. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

43. entfällt

44. Verjährung

44.1 Verjährungsfrist

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

44.2 Beginn der Verjährung

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

44.3 Fristberechnung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

45. Gerichtsstand

45.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

45.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat. Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

46. Anzeigen, Willenserklärungen

46.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sind an die in den Schlussbestimmungen unter Nr. 50.2 genannte Stelle zu richten. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

46.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

46.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 46.2 entsprechend Anwendung.

47. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

48. Leistungsgarantie des GDV-Standards

Der Versicherer garantiert, dass bei Vereinbarung dieser Versicherung die bei Eintritt des Versicherungsfalles zu erbringenden Leistungen mindestens dem Versicherungsumfang der zu diesem Zeitpunkt vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) unverbindlich bekanntgegebenen Musterbedingungen zur Hausratversicherung entsprechen, sofern diese nicht den Zeichnungsrichtlinien des Versicherers widersprechen.

49. Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Der Versicherer garantiert, dass seine Bedingungen die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse, Initiativkreis deutscher Versicherungsmakler GbR (IDVM), vom März 2016 erfüllen.

50. Schlussbestimmungen

50.1 Gesetzliche Vorschriften

Soweit in den Versicherungsbedingungen nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

50.2 Handlungsrechte der SYNCRO24 - assekuradeur GmbH

- a) SYNCRO24 - assekuradeur GmbH, Zinngießerstr. 7, 31789 Hameln (SYNCRO24), schließt als Abschlussagent Sach-, Haftpflicht- und Unfallversicherungen nach den „SYNCRO24 - Privatkundenkonzepten“ im Namen und für Rechnung des jeweiligen SYNCRO24-Vertragspartners für die „SYNCRO24 - Privatkundenkonzepte“ ab.
- b) SYNCRO24 hat mit einem Versicherer die Rahmenbedingungen für die „SYNCRO24 - Privatkundenkonzepte“ vereinbart. Dieser ist damit Vertragspartner der SYNCRO24. Der Vertragspartner hat im Innenverhältnis mit den von SYNCRO24 benannten Versicherungsgesellschaften einen Konsortialvertrag geschlossen und die Konsortialführung übernommen (Innenkonsortium). Alleiniger Vertragspartner des Versicherungsnehmers ist der Versicherer, der gleichzeitig Konsortialführer des Innenkonsortiums ist. Der Versicherungsnehmer kann seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich gegenüber dem Konsortialführer geltend machen.
- c) SYNCRO24 obliegt die Feder- und Geschäftsführung für die „SYNCRO24 - Privatkundenkonzepte“. SYNCRO24 ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für den Vertragspartner (Konsortialführer) entgegenzunehmen und mit Wirkung für und gegen den Vertragspartner abzugeben. SYNCRO24 ist weiter bevollmächtigt, Versicherungsscheine, Nachträge und Realrechtsbestätigungen (Sicherungsscheine) mit den versicherungstechnischen Angaben und Angaben zum Versicherungsumfang auszustellen, das Prämieninkasso einschließlich des Mahnverfahrens, die gesamte Vertragsverwaltung durchzuführen und Schäden zu regulieren.
- d) SYNCRO24 hat bei Beendigung der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (Konsortialführer) das bedingungsgemäße Recht, den Vertragspartner durch einen anderen Versicherer zu ersetzen, sofern Prämien und Versicherungsbedingungen unverändert fortbestehen. Eine entsprechende Einwilligungserklärung hat der Versicherungsnehmer bei Antragstellung abzugeben. Einer weiteren Einwilligungserklärung des Versicherungsnehmers bedarf es hierzu nicht.

Welcher Versicherer Vertragspartner der SYNCRO24 und des Versicherungsnehmers zum jeweiligen Zeitpunkt ist, ergibt sich jeweils aus der aktuellen Prämienrechnung.

Auf Nachfrage wird SYNCRO24 den jeweiligen Vertragspartner mit der ladungsfähigen Anschrift und den gesetzlichen Vertretern auch schriftlich benennen. Der Versicherungsnehmer hat bei einem Wechsel des Versicherers das Recht, die Aufhebung des Versicherungsvertrages zu verlangen. Dieses Recht muss unverzüglich ausgeübt werden, nachdem der Versicherungsnehmer von dem Versichererwechsel in Kenntnis gesetzt wurde.

50.3 Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieser Bedingungen gewährt der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise leistet keine Zahlungen und gewährt keine sonstigen Leistungen oder sonstige Vorteile zugunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

Glasversicherungsbedingungen für die Haushaltsglas-Pauschalversicherung und für die Gebäudeglas-Pauschalversicherung

1. Versicherte Gefahren; Versicherungsfall
2. Versicherte Sachen
3. Versicherte Kosten; Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens
4. Versicherungsort
5. Vorvertragliche Anzeigepflicht und Folgen der Verletzung dieser Pflichten
6. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit der Erstprämie und Folgen verspäteter Zahlung
7. Fälligkeit von Folgeprämien und Folgen verspäteter Zahlung
8. SEPA-Lastschriftverfahren
9. Teilzahlung und Folgen verspäteter Zahlung
10. Dauer und Ende des Vertrages
11. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
12. Überversicherung
13. Mehrere Versicherer
14. Übergang von Ersatzansprüchen
15. Versicherung für fremde Rechnung
16. Tarifierpassung
17. Naturalersatz; Entschädigung; Unterversicherung
18. Vertraglich vereinbarte besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers; Sicherheitsvorschriften
19. Gefahrerhöhung
20. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
21. Reparaturauftrag; Zahlung der Entschädigung
22. Repräsentanten
23. Verjährung
24. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
25. Anzeigen, Willenserklärungen
26. Bedingungsänderungen
27. Gerichtsstand
28. Anzuwendendes Recht
29. Schlussbestimmungen

Glasversicherungsbedingungen für die Hausratsglas-Pauschalversicherung und für die Gebäudeglas-Pauschalversicherung

1. Versicherte Gefahren; Versicherungsfall

1.1 Versicherungsumfang

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden oder durch ein nach den zugrundeliegenden Hausrat- oder Wohngebäudeversicherungsbedingungen versichertes Schadensereignis zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Die Entschädigungsleistung erfolgt in Naturalersatz, sofern sich aus Nr. 17.2 nichts anderes ergibt.

1.2 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche)
- b) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

1.3 Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich außerdem nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch Kriegereignisse jeder Art, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden.

2. Versicherte Sachen

2.1 Haushaltsglas-Pauschalversicherung

Versichert sind Gebäude- und Mobiliarverglasungen der Wohnung bzw. des Ein- oder Zweifamilienhauses und zwar:

2.1.1 Gebäudeverglasungen

Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Sonnenkollektoren (nicht Photovoltaikanlagen), Lichtkuppeln (auch aus Kunststoff), Glasbausteine, Profilbaugläser;

2.1.2 Mobiliarverglasungen

Glas- und Kunststoffscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegel, Glas- und Kunststoffplatten, Glaskeramik- und Induktionskochflächen, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Aquarien und Terrarien. Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -Spiegel und -Platten gelten bis max. 2.000 € je Versicherungsfall versichert

2.2 Gebäudeglas-Pauschalversicherung

Die Gebäudeglas-Pauschalversicherung ist als Komplettverglasung (2.2.1) oder Allgemeinverglasung (2.2.2) versicherbar.

2.2.1 Komplettverglasung

Versichert sind in der Gebäudeglas-Pauschalversicherung von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern alle Gebäudeverglasungen wie unter der vorhergehenden Ziffer 2.1.1 aufgeführt.

2.2.2 Allgemeinverglasung

Versichert sind in der Gebäudeglas-Pauschalversicherung von Mehrfamilienhäusern alle Glasscheiben von Fenstern und Türen sowie Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff in Gebäudeteilen, die der allgemeinen Benutzung der Eigentümer oder Mieter dienen.

Nicht versichert sind Glasscheiben, die Wohnungen, Gewerberäumen und Praxen zuzuordnen sind, einschließlich deren Außenfensterscheiben.

2.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Beleuchtungskörper, optische Gläser, Hohlgläser, Handspiegel; des Weiteren Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- b) Photovoltaikanlagen;
- c) Gewächshäuser.

3. Versicherte Kosten

3.1 Ersatzansprüche

Der Versicherer ersetzt

- a) Aufwendungen für das vorläufige Schließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- b) Aufwendungen für das Abfahren von Glas und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Entsorgungskosten).

3.2 Erweiterte Ersatzansprüche

Der Versicherer ersetzt nach Maßgabe der Absätze 17.3 bis 17.6 auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für

- a) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten), gelten bis max. 5.000 € je Versicherungsfall mitversichert;
- b) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den unter Nr. 2.1 und 2.2 genannten versicherten Sachen;
- c) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- d) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

3.3 Kosten für die Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte;
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) entsprechend kürzen;
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind;
- d) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

3.4 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde;
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

4. Versicherungsort

- a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
- b) Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.
- c) Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.

5. Vorvertragliche Anzeigepflicht und Folgen der Verletzung dieser Pflichten

5.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Die Risikoträger (Versicherer) machen sich Antrags- und Risikofragen, die SYNCRO24 auf Antragsformularen, in Deckungsnoten, die im Geschäftsverkehr mit den Maklern verwendet werden und im Online-Antragsverfahren gestellt hat oder die der Versicherungsvermittler/Versicherungsmakler bei Ihnen gesondert erhoben hat und die an SYNCRO24 übermittelt

werden, ausdrücklich zu eigen. Damit sind die Fragen so zu betrachten, als seien diese von den Versicherern gestellt worden. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

5.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen;

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 5.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet;

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 5.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte;

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

5.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (5.2 a), zum Rücktritt (5.2 b) oder zur Kündigung (5.2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

5.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (5.2 a), zum Rücktritt (5.2 b) und zur Kündigung (5.2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 5.1 und 5.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (5.2 a), zum Rücktritt (5.2 b) und zur Kündigung (5.2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

6. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit der Erstprämien und Folgen verspäteter Zahlung

6.1 Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem beantragten Zeitpunkt, jeweils 0:00 Uhr, frühestens jedoch mit Ausfertigung des Versicherungsscheins für den beantragten Versicherungsvertrag.

Die vorläufige Deckung beginnt ab dem Zeitpunkt des beantragten Versicherungsbeginns, frühestens jedoch mit Antrags-
eingang bzw. Eingang der Deckungsnote bei SYNCRO24, bei Online-Antragstellung mit Eingang der elektronischen Daten bei
SYNCRO24. Sie endet mit Ausfertigung des Versicherungsscheins. Die vorläufige Deckung kann von SYNCRO24 jederzeit ohne
Einhaltung von Fristen widerrufen werden.

6.2 Prämie und Versicherungsteuer

Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz
bestimmten Höhe zu entrichten hat.

6.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie

a) Fälligkeit der Prämie

Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zugang des Versicherungsscheins fällig, frühestens jedoch zum Versicherungs-
beginn. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit gezahlt worden sein (Leistungshandlung des Versicherungsnehmers).
Dies gilt unabhängig vom Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist gemäß § 8 VVG, sofern der Versicherungsnehmer
zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf dieser Frist beginnt und die erste oder einmalige Prämie
(Einlösungsprämie) – abweichend von der gesetzlichen Regelung – vor Ablauf der Widerrufsfrist fällig, d.h. unverzüglich zu
zahlen ist. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

b) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt,
beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung
in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde.
Das heißt, der vorläufige Versicherungsschutz tritt ebenfalls rückwirkend außer Kraft.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

c) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag
zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer
nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Nach dem Rücktritt kann der Versicherer vom Versicherungsneh-
mer eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 40% der Netto-Jahresprämie.

6.4 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 6.3 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt
zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet,
wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versiche-
rungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

7. Fälligkeit von Folgeprämien und Folgen verspäteter Zahlung

7.1 Fälligkeit der Zahlung

Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig und müssen innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit
gezahlt worden sein (Leistungshandlung des Versicherungsnehmers).

7.2 Verzug

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er
die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

7.3 Zahlungsaufforderung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform
eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Diese ist nur wirksam, wenn sie die rückständige
Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Nrn. 7.4 und 7.5 mit dem Fristablauf
verbunden sind.

7.4 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 7.3 darauf hingewiesen wurde.

7.5 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 7.3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

8. SEPA-Lastschriftverfahren

8.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandats vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämienabbuchung, wie in der Prenotification angekündigt, eingelöst und nicht zurückgebucht wird.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden oder wurde diese zurückgebucht, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

8.2 Beendigung des SEPA-Lastschriftmandats

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

8.3 Erteilte Einzugsermächtigung

Verwendet der Zahlungsempfänger eine bereits erteilte Einzugsermächtigung zulässigerweise als SEPA-Lastschriftmandat, gelten die Bestimmungen nach den Nrn. 8.1 und 8.2 entsprechend.

9. Teilzahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

10. Dauer und Ende des Vertrages

10.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

10.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Während der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf in Textform kündigen, ohne dass eine Frist einzuhalten ist. Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres kann der Versicherungsnehmer den Vertrag täglich in Textform kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem die Kündigung dem Versicherer zugegangen ist.

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag auch zu einem späteren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt kündigen. Der Versicherer kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauftermin in Textform kündigen.

10.3 Wegfall des versicherten Interesses

Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm die Prämie zu, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre. Dasselbe gilt, wenn das versicherte Interesse weggefallen ist, weil der Versicherungsfall eingetreten ist.

a) Soweit Versicherungsschutz für Glas im privaten Haushalt vereinbart ist, gilt als Wegfall des versicherten Interesses insbesondere die vollständige und dauerhafte Auflösung des Haushaltes nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung;

- b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.
- c) Soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist, gilt als Wegfall des versicherten Interesses insbesondere das Ende der Verfügungsgewalt des Versicherungsnehmers über die versicherten Geschäftsräume oder Betriebsstätten.

11. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

12. Überversicherung

- a) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- b) Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

13. Mehrere Versicherer

- a) Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Glasversicherung in Anspruch, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gelten §§ 78 und 79 VVG.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß a) so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn der Versicherer vor dem Versicherungsfall Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

14. Ersatzansprüche

14.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

14.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

15. Versicherung für fremde Rechnung

15.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

15.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

15.3 Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist;
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war;
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

16. Tarifierung

16.1 Haftung des Versicherers

Die Haftung des Versicherers passt sich der Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.

16.2 Zeitpunkt der Anpassung

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zu Beginn einer neuen Versicherungsperiode (Hauptfälligkeit) entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten gegenüber dem Monat Mai des davor liegenden Jahres verändert haben. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

Veränderungen des genannten Preisindex unter 5 Prozentpunkten führen nicht zu einer Anpassung der Prämie. Die unterbliebene Veränderung der Prämie wird jedoch nachgeholt, sobald die Veränderung des Preisindex gegenüber dem letzten Anpassungszeitpunkt insgesamt mehr als 5% beträgt.

16.3 Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung der Haftung des Versicherers und der damit verbundenen Anpassung der Prämien kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung der Erhöhung mit Wirkung für den Zeitpunkt widersprechen, in dem die Anpassung wirksam werden sollte. Nr. 16.5 findet keine Anwendung.

16.4 Anpassung der Prämie

Der Versicherer ist berechtigt, die Tarifprämie mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge, auch soweit für diese erweiterter Versicherungsschutz vereinbart ist, zum Vertragsablauf der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss angestrebte Gleichgewicht von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen. Die Anpassung wird zum Ablauf des Versicherungsvertrages wirksam; sie darf die im Zeitpunkt der Änderung geltende Tarifprämie nicht übersteigen. Die Prämienenerhöhung ist dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate vor Vertragsablauf schriftlich bekannt zu geben.

16.5 Kündigungsrecht

Erhöht sich die Prämie aufgrund einer Anpassungsregelung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hingewiesen wurden. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienenerhöhung zugehen.

Das Gleiche gilt, wenn der Umfang des Versicherungsschutzes aufgrund einer Anpassungsregelung vermindert wird, ohne dass die Prämie herabgesetzt wird. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

17. Naturalersatz; Entschädigung; Unterversicherung

17.1 Naturalersatz

Ersetzt werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, zerstörte und beschädigte Sachen (Nr. 2) durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte (Naturalersatz). Der Reparaturauftrag erfolgt durch den Versicherer, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Notverglasungen und Notverschalungen nach Nr. 3.1 a) können vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben werden.

17.2 Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Geld, wenn

- a) eine Ersatzbeschaffung zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist;

- b) sich im Versicherungsfall ergibt, dass die Beantwortung von Antragsfragen nach Umständen, die für die Prämienberechnung maßgeblich sind (z.B. Versicherungssumme, Glasflächen) von den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abweicht und deshalb die Prämie zu niedrig berechnet wurde; in diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie die zuletzt berechnete Jahresprämie zur Jahresprämie, die bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände zu zahlen gewesen wäre (Unterversicherung);
- c) der Versicherungsnehmer einer Anpassung gemäß Nr. 16.3 widersprochen hat, die vor Eintritt eines Schadens hätte wirksam werden sollen. In diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie die zuletzt berechnete Jahresprämie zur Jahresprämie, die der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätte. Restwerte werden angerechnet.

17.3 Nicht erstattungsfähige Kosten

Zum Naturalersatz gehören keine Kosten

- a) gemäß Nr. 3, insbesondere nicht die Kosten, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (Nr. 3.2 a)
- b) die für die Angleichung (z.B. in Farbe und Struktur) unbeschädigter Sachen aufzuwenden wären.

17.4 Erstattungsfähige Kosten

Ersetzt werden gemäß Nr. 3 die notwendigen Kosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, bei Kosten gemäß Nr. 3.2 höchstens der Betrag von 2.500 €.

17.5 Berechnung der Entschädigung

Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß Nr. 3.2 b) und c) gelten diese Paragraphen entsprechend.

17.6 Versicherung auf Erstes Risiko

Bei Versicherung auf Erstes Risiko gelten die Bestimmungen über die Unterversicherung (§ 75 VVG) nicht.

18. Vertraglich vereinbarte besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers; Sicherheitsvorschriften

18.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - ▶ die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - ▶ dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind;
 - ▶ die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

18.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - ▶ nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - ▶ dem Versicherer den Schadenseintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - ▶ Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - ▶ Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ▶ Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ▶ das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - ▶ soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ▶ vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 18.2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

18.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 18.1 oder 18.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen;
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist;
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

19. Gefahrerhöhung

19.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird;
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

19.2 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) die Wohnung länger als 180 Tage unbewohnt ist;
- b) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;
- c) das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht;
- d) im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird;
- e) Art und Umfang eines Betriebes – gleich welcher Art – verändert wird, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist.
- f) Handwerkliche Arbeiten (z. B. Umbauten, Auf- oder Abbau von Gerüsten) am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung ausgeführt werden.

19.3 Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten;
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen;
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

19.4 Kündigung der Vertragsanpassung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht des Versicherers
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach 19.2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach 19.2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

19.5 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 19.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

19.6 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 19.2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen;
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 19.2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war;
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- ▶ soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - ▶ wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - ▶ wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

20. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

20.1 Vorsatz

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen;

20.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

21. Reparaturauftrag; Zahlung der Entschädigung

21.1 Naturalersatz

Bei Naturalersatz (Nr. 17.1) ist der Reparaturauftrag unverzüglich zu erteilen.

21.2 Entschädigungsleistung

Ist Entschädigung in Geld zu leisten (Nr. 17.2 und 17.3) gilt:

- a) Die Auszahlung hat binnen 2 Wochen zu erfolgen, nachdem die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist;
- b) Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 % unter dem Basissatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 % und höchstens mit 6 % pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist;

- c) Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen oder wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

21.3 Fristen

Der Lauf der Fristen gemäß 21.1 und 21.2 a) und b) ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers der Reparaturauftrag nicht erteilt bzw. die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

22. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

23. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

24. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

24.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

24.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

24.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

25. Anzeigen, Willenserklärungen

25.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sind an die in den Schlussbestimmungen unter 29.2. genannte Stelle zu richten. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

25.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

25.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach 25.2 entsprechend Anwendung.

26. Bedingungsänderungen

Werden die Allgemeinen und, soweit zutreffend, Besonderen Versicherungsbedingungen für gleichartigen Versicherungsschutz, wie im Versicherungsschein bezeichnet, zukünftig geändert, so gelten diese Bedingungen automatisch und mit dem Tag ihrer Einführung auch für bestehende Versicherungsverträge mit anderen Bedingungswerken, ohne dass es hierzu einer Vertragsänderung bedarf. Soweit nach den neuen Bedingungswerken Versicherungsschutz optional gegen Mehrprämie geboten wird, ist dieser Versicherungsschutz nicht automatisch vereinbart, sondern bedarf einer Vertragsänderung. Im Übrigen wird im Schadensfall eine „Günstigerprüfung“ vorgenommen. D.h., es gelten die jeweils günstigeren Bedingungsregelungen im Vergleich zwischen dem bei Vertragsabschluss bzw. letzter Vertragsänderung vereinbarten Bedingungswerk und den neuesten Bedingungen, um eine Benachteiligung des Versicherungsnehmers oder der (mit-)versicherten Personen auszuschließen.

27. Gerichtsstand

27.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

27.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat. Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

28. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

29. Schlussbestimmungen

29.1 Gesetzliche Vorschriften

Soweit in den Versicherungsbedingungen nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

29.2 Handlungsrechte der SYNCRO24 - assekuradeur GmbH

- a) SYNCRO24 - assekuradeur GmbH, Zinngießerstr. 7, 31789 Hameln (SYNCRO24), schließt als Abschlussagent Sach-, Haftpflicht- und Unfallversicherungen nach den „SYNCRO24 - Privatkundenkonzepten“ im Namen und für Rechnung des jeweiligen SYNCRO24-Vertragspartners für die „SYNCRO24 - Privatkundenkonzepte“ ab.
- b) SYNCRO24 hat mit einem Versicherer die Rahmenbedingungen für die „SYNCRO24 - Privatkundenkonzepte“ vereinbart. Dieser ist damit Vertragspartner der SYNCRO24. Der Vertragspartner hat im Innenverhältnis mit den von SYNCRO24 benannten Versicherungsgesellschaften einen Konsortialvertrag geschlossen und die Konsortialführung übernommen (Innenkonsortium).
Alleiniger Vertragspartner des Versicherungsnehmers ist der Versicherer, der gleichzeitig Konsortialführer des Innenkonsortiums ist. Der Versicherungsnehmer kann seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich gegenüber dem Konsortialführer geltend machen.
- c) SYNCRO24 obliegt die Feder- und Geschäftsführung für die „SYNCRO24 - Privatkundenkonzepte“. SYNCRO24 ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für den Vertragspartner (Konsortialführer) entgegen zu nehmen und mit Wirkung für und gegen den Vertragspartner abzugeben. SYNCRO24 ist weiter bevollmächtigt, Versicherungsscheine, Nachträge und Realrechtsbestätigungen (Sicherungsscheine) mit den versicherungstechnischen Angaben und Angaben zum Versicherungsumfang auszustellen, das Prämieninkasso einschließlich des Mahnverfahrens, die gesamte Vertragsverwaltung durchzuführen und Schäden zu regulieren.
- d) SYNCRO24 hat bei Beendigung der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (Konsortialführer) das bedingungsgemäße Recht, den Vertragspartner durch einen anderen Versicherer zu ersetzen, sofern Prämien und Versicherungsbedingungen unverändert fortbestehen. Eine entsprechende Einwilligungserklärung hat der Versicherungsnehmer bei Antragstellung abzugeben. Einer weiteren Einwilligungserklärung des Versicherungsnehmers bedarf es hierzu nicht.
Welcher Versicherer Vertragspartner der SYNCRO24 und des Versicherungsnehmers zum jeweiligen Zeitpunkt ist, ergibt sich jeweils aus der aktuellen Prämienrechnung.

Auf Nachfrage wird SYNCRO24 den jeweiligen Vertragspartner mit der ladungsfähigen Anschrift und den gesetzlichen Vertretern auch schriftlich benennen.

Der Versicherungsnehmer hat bei einem Wechsel des Versicherers das Recht, die Aufhebung des Versicherungsvertrages zu verlangen. Dieses Recht muss unverzüglich ausgeübt werden, nachdem der Versicherungsnehmer von dem Versichererwechsel in Kenntnis gesetzt wurde.

29.3 Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieser Bedingungen gewährt der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise leistet keine Zahlungen und gewährt keine sonstigen Leistungen oder sonstigen Vorteile zugunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

Bedingungen für den Einschluss von Elementarschäden in die Hausrat- bzw. Wohngebäudeversicherung

1. Vertragsgrundlage
2. Versicherte Gefahren und Schäden
3. Überschwemmung des Versicherungsortes
4. Erdbeben
5. Erdsenkung
6. Erdbeben
7. Schneedruck, Dachlawinen
8. Lawinen
9. Nicht versicherte Schäden
10. Besondere Sicherheitsvorschriften
11. Selbstbeteiligung
12. Kündigung
13. Ende des Hausrat- bzw. Wohngebäudeversicherungsvertrages

Bedingungen für den Einschluss von Elementarschäden

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen im SYNCRO24 - Privatkundenkonzept 2021 (HRVB SYNCRO24 2021), bzw. die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen im SYNCRO24 - Privatkundenkonzept 2021 (WGVB SYNCRO24 2021) in der jeweils aktuellen Fassung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Versicherte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen die durch

- a) Überschwemmung des Versicherungsortes (Nr. 3)
- b) Erdbeben (Nr. 4)
- c) Erdsenkung (Nr. 5)
- d) Erdrutsch (Nr. 6)
- e) Schneedruck (Nr. 7)
- f) Lawinen (Nr. 8)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2.2 Versicherte Kosten

Entschädigt werden auch versicherte Kosten gemäß Nr. 2 HRVB SYNCRO24 2021 bzw. Nr. 2 WGVB SYNCRO24 2021.

3. Überschwemmung des Versicherungsortes

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen befinden,

- a) durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) durch Witterungsniederschläge.

4. Erdbeben

Ein Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst und durch ein seismografisches Institut festgestellt wird.

Ein Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

6. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

7. Schneedruck, Dachlawinen

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Mitversichert sind auch Schneedruckschäden, die durch in Bewegung befindlichen Schnee- oder Eismassen verursacht werden (sogenannte Dachlawinen).

8. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

9. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind im Rahmen der Elementarschadendeckung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut
- b) Rückstau
- c) Grundwasser

10. Besondere Sicherheitsvorschriften

In Ergänzung der HRVB SYNCRO24 2021 bzw. der WGVB SYNCRO24 2021 hat der Versicherungsnehmer alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung stets funktionsbereit zu halten. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten die Bestimmungen zu den Sicherheitsvorschriften gemäß den Obliegenheiten gemäß Nr. 26 der WGVB SYNCRO24 2021.

11. Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10% der Schadenssumme (min. 1.000 €, max. 5.000 €) gekürzt.

12. Kündigung

12.1 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Während der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf in Textform kündigen, ohne dass eine Frist einzuhalten ist. Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres kann der Versicherungsnehmer den Vertrag täglich in Textform kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem die Kündigung dem Versicherer zugegangen ist. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag auch zu einem späteren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt kündigen.

Der Vertrag über die Hausrat- bzw. Wohngebäudeversicherung wird von dieser Kündigung nicht beeinflusst.

12.2 Kündigung durch den Versicherer

Der Versicherer kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauftermin in Textform kündigen.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hausratversicherungs- bzw. den Wohngebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Nr. 12.1 kündigt.

13. Ende des Hausrats- bzw. Wohngebäudeversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hausrats- bzw. Wohngebäudeversicherungsvertrages erlischt auch die Elementarschadenversicherung.

Leistungserweiterungen zur Hausratversicherung

1. Updateklausel

Werden die gewählten und zu Grunde gelegten Allgemeinen und, soweit zutreffenden, Besonderen Versicherungsbedingungen für gleichartigen Versicherungsschutz, wie im Versicherungsschein bezeichnet, zukünftig geändert, so gelten die verbesserten Inhalte der neuen Bedingungen auch für den bestehenden Vertrag.

Voraussetzung für die Bedingungsverbesserung ist, dass die verbesserten Bedingungen **ohne Mehrbeitrag** bei künftigen Versicherungsverträgen des gleichen Produkts mitversichert sind. Die Verbesserung wird mit Einführung neuer Bedingungen auch für diesen Vertrag sofort wirksam.

2. Innovationsklausel

Werden optionale Erweiterungsmöglichkeiten des Versicherungsschutzes **gegen Zuschlag**, die erstmals mit einem Nachfolgetarif eingeführt werden, angeboten, so gelten die verbesserten Inhalte der neuen Bedingungen auch für den bestehenden Vertrag, zunächst für die Dauer von zwei Monaten.

Erfolgt innerhalb dieser zwei Monate keine Umstellung auf die dann gültige Tarifgeneration, entfällt diese Erweiterung zukünftig ersatzlos.

Informationen gemäß Informationspflichtenverordnung für Versicherungsverträge (VVG)

1. Allgemeine Informationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz regelt den Umfang der Verbraucherinformation zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie allgemeine Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können. Weitere Einzelheiten erfahren Sie im Rahmen der spartenspezifischen Produktinformationsblätter der SYNCRO24.

Wer ist wer?

Mit „Sie“ bezeichnen wir Sie als Versicherungsnehmer und unseren Vertragspartner.

Versicherte Personen sind alle Personen, die vom Versicherungsschutz umfasst sind. Die versicherten Personen ergeben sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein.

„Wir“ ist der Versicherer, vertreten durch die SYNCRO24 - assekuradeur GmbH, nachstehend kurz SYNCRO24 genannt. Wir haben SYNCRO24 beauftragt die Vertrags- und Schadenbearbeitung durchzuführen. SYNCRO24 ist von uns bevollmächtigt

- ▶ Ihre vertraglich erforderlichen Anzeigen, Willenserklärungen und Schadenanzeigen entgegenzunehmen,
- ▶ Erklärungen jeglicher Art im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag (z.B. Rücktritt, Kündigung, usw.) abzugeben und entgegenzunehmen,
- ▶ den gesamten Schriftwechsel mit Ihnen zu führen,
- ▶ Ihnen und Ihren betreuenden Vermittlern gegenüber die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären,
- ▶ die Beiträge zu Ihrer Versicherung in Empfang zu nehmen,
- ▶ die ausstehenden Beiträge einzufordern und / oder,
- ▶ im Versicherungsfall die vertragsgemäßen Leistungen zu entscheiden und diese auszus zahlen.

Die Beiträge gelten als bei uns eingegangen, wenn sie bei SYNCRO24 eingegangen sind.

Vertragspartner des Versicherungsnehmers

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht der für Ihren Vertrag möglichen Versicherer. Der speziell für Ihren Vertrag zutreffende Versicherer ist im Versicherungsschein benannt.

Zurich Insurance Europe AG, Niederlassung für Deutschland

Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main
Registernummer: HRB 133359
USt-IdNr.: DE 815 195 011
VersSt-Nr.: 807/V20000120452

Rhion Versicherung AG

RheinLandplatz
41460 Neuss
Registergericht: Amtsgericht Neuss
Registernummer: HRB 13420
USt-IdNr.: DE 120 683 573
VersSt-Nr.: 810/V900810021482

Landesschadenhilfe Versicherung VaG (LSH)

Vogteistr. 3
29683 Bad Fallingb.
Registergericht: Amtsgericht Walsrode
Registernummer: HRB 38
St.Nr.: DE 815 195 011
VersSt-Nr.: 809/V90809020802

VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG

Südwall 37-41
44137 Dortmund
Registergericht: Amtsgericht Dortmund
Registernummer: HRB 3134
USt-IdNr.: DE 155 810 244
VersSt-Nr.: 810/V90810013110

Wer ist Ihre Verwaltungsgesellschaft?

SYNCRO24 - assekuradeur GmbH
Zinngießerstraße 7
31789 Hameln
Registergericht: Amtsgericht Hannover
Registernummer: HRB 209042

Telefon: 05151 - 96109 - 0
Telefax: 05151 - 96109 - 79
E-Mail: post@SYNCRO24.de
Internet: www.SYNCRO24.de

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Diese Informationen gelten für Versicherungen im Rahmen der SYNCRO24 - New Line.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich spartenspezifisch nach dem Antrag, dem Versicherungsschein, den vereinbarten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, Zusatzbedingungen und/oder Klauseln sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Den mit Ihnen vereinbarten Leistungsumfang können Sie Ihrem Angebot / Antrag, Ihrem Versicherungsschein und den vereinbarten Versicherungsbedingungen entnehmen.

Versicherungsprämie

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot bzw. Antrag oder dem Versicherungsschein.
Die zu zahlende Prämie enthält die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungsteuer.

Ist für die Jahresprämie Ratenzahlung vereinbart, werden folgende Zuschläge berechnet:

Zahlungsweise halbjährlich	3 %
Zahlungsweise vierteljährlich	5 %
Zahlungsweise monatlich	7 %

Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen – außer der gesetzlichen Versicherungsteuer, Mahn- und Rücklastschriftgebühren, in Einzelfällen Geschäftsgebühren, soweit in den Bedingungen vorgesehen werden nicht erhoben.

Sie haben das Recht, jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen zu fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag, insbesondere bei der Antragstellung und im Schadensfall, abgegeben haben.

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsablaufs können jedoch Telekommunikationskosten für Sie entstehen, wenn Sie uns kontaktieren.

Ist in Ihren Unterlagen eine Service-Nummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort über die Höhe der Telekommunikationskosten. Für unsere Festnetznummern fallen die Gebühren Ihres Telekommunikationspartners an.

Prämienzahlung und Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz tritt erst nach Zahlung der Erstprämie, zu der auch die Versicherungsteuer gehört, in Kraft, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Versicherungsbeginn. Soweit die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen schon vor der Zahlung der Erstprämie Versicherungsschutz vorsehen, erlischt dieser rückwirkend, wenn die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt wird.

Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor Versicherungsbeginn fällig. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit gezahlt worden sein (Leistungshandlung des Versicherungsnehmers). Dies gilt unabhängig vom Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist gem. § 8 VVG, wenn der Versicherungsnehmer einem Versicherungsbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist zugestimmt hat.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie. Wenn eine Zahlung später als zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines bzw. nach Versicherungsbeginn erfolgt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Eine etwa erteilte vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, falls die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht dann für den eingetretenen Versicherungsfall nicht.

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht bzw. keine Rückbuchung erfolgt.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt. Kann die Abbuchung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten (also verschuldet) hat, nicht ausgeführt werden oder wird ihr widersprochen, erlischt eine etwa gewährte vorläufige Deckung – falls nichts anderes vereinbart worden ist – rückwirkend ab Beginn. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht dann für den eingetretenen Versicherungsfall nicht.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

An von uns unterbreitete Angebote halten wir uns 1 Monat ab Ausfertigung des Angebots gebunden. Sie gelten vorbehaltlich einer Änderung der vom Gesetzgeber festgelegten Versicherungsteuer sowie einer endgültigen Risikoprüfung.

Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung zugegangen ist. Während der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit kann der Versicherungsnehmer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf in Textform kündigen.

Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres kann der Versicherungsnehmer den Vertrag täglich in Textform kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem die Kündigung dem Versicherer zugegangen ist. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag auch zu einem späteren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt kündigen.

Der Versicherer kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauftermin in Textform kündigen.

Anwendbares Recht und Rechtsweg

Es gilt deutsches Recht.

Wenn der Versicherungsnehmer Klage aus dem Versicherungsvertrag einreicht, kann dieser Ansprüche aus seinem Versicherungsvertrag bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- a) Gericht, das für seinen Wohnsitz örtlich zuständig ist oder das örtlich zuständige Gericht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- b) Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die des Versicherungsnehmers betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir den Versicherungsnehmer verklagen, können wir Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- a) Gericht, das für seinen Wohnsitz örtlich zuständig ist oder das örtlich zuständige Gericht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- b) Hat der Versicherungsnehmer einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, außerdem das Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung dieses Betriebes befindet.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

Angaben über die Beschwerdestelle

Sollte es wider Erwarten zu Meinungsverschiedenheiten aus unserem Vertragsverhältnis kommen, kann sich der Versicherungsnehmer direkt mit

SYNCRO24 - assekuradeur GmbH

Bereich Beschwerdemanagement
Zinngießerstraße 7
31789 Hameln
post@SYNCRO24.de

in Verbindung setzen.

Er hat auch die Möglichkeit sich an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zu wenden. Weiterhin kann er sich ebenfalls an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn, Deutschland
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Zu beachten ist, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, statt oder nach der Beendigung eines Ombudsmannverfahrens, den Rechtsweg zu bestreiten.

2. Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen der vereinbarten Versicherungsbedingungen gewährt der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise leistet keine Zahlungen und gewährt keine sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zugunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

3. Folgende Klausel gilt nur, wenn versicherte Risiken im Ausland gelegen sind oder grenzüberschreitend transportiert werden

Der Versicherungsnehmer ermächtigt SYNCRO24, Daten zu verarbeiten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere die physische oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen. SYNCRO24 kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften und Partnerunternehmen der Zurich Insurance Group sowie an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Verarbeitung weiterleiten. Sofern ein Versicherungsvermittler (Broker) für den Versicherungsnehmer handelt, ist SYNCRO24 ermächtigt, diesem Kundendaten – wie zum Beispiel Daten über Vertragsabwicklung, Inkasso und Versicherungsfälle – bekannt zu geben.

4. Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung nach § 19 VVG

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung sind Sie verpflichtet, uns die Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir Sie in Textform gefragt haben, anzuzeigen.

Der Versicherer macht sich Antrags- und Risikofragen, die SYNCRO24 auf Antragsformularen, in Deckungsnoten, die im Geschäftsverkehr mit den Maklern verwendet werden und im Online-Antragsverfahren gestellt hat oder die der Versicherungsvermittler/ Versicherungsmakler bei Ihnen gesondert erhoben hat und die an SYNCRO24 übermittelt werden, ausdrücklich zu eigen. Damit sind die Fragen so zu betrachten, als seien diese von dem Versicherer gestellt worden.

Es sind auch solche Umstände zu nennen, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Sie können Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Falls wir Ihnen auch nach Ihrer Vertragserklärung aber noch vor Vertragsannahme Fragen zu den Gefahrumständen stellen, sind Sie auch in diesem Fall zur Anzeige verpflichtet.

Bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach § 19 VVG durch falsche Angaben oder durch Verschweigen risikorelevanter Tatsachen sind wir berechtigt (je nach Grad des Verschuldens) vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was zur Leistungsminderung oder Leistungsfreiheit (auch für eingetretene Versicherungsfälle) führen kann.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Fall haben wir das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsveränderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

5. Folgen einer vorvertraglichen Obliegenheitsverletzung nach § 28 VVG

Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

Belehrung über das Widerrufsrecht

1. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und
 - die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

SYNCRO24 - assekuradeur GmbH

Zinngießerstraße 7

31789 Hameln

Telefon: 05151 - 96109 - 0

Fax: 05151 - 96109 - 79

E-Mail: post@SYNCRO24.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge/Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

2. Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. entfällt
3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 3.b) entfällt

4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. entfällt
6. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
8. entfällt
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise von Prämien;
10. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
11. entfällt
12. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
13. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
14. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
15. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
16. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
17. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
18. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
19. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang, dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
20. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Wichtige Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung

1. Allgemeine Informationen

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die SYNCRO24 - assekuradeur GmbH und die Ihnen nach dem neuen Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Versicherungen und ihre beauftragten Dienstleister können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherten vor missbräuchlichen Handlungen als manuelle Verfahren. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. SYNCRO24 vertreibt selbst entwickelte exklusive Versicherungsprodukte und schließt als Abschlussagent Sach-, Haftpflicht- und Unfallversicherungen nach dem Konzept SYNCRO24 - New Line im Namen und für Rechnung des Versicherers ab, der sowohl Vertragspartner der SYNCRO24 als auch des Versicherungsnehmers ist. Dieser hat mit SYNCRO24 einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Danach obliegt grundsätzlich SYNCRO24 die Risikoprüfung von Versicherungsanträgen, die Policierung, das Inkasso sowie die gesamte Vertragsverwaltung und die Schadensregulierung. Insoweit findet der gesamte Bearbeitungsprozess eines Versicherungsvertrages in der Regel bei SYNCRO24 statt. Deshalb werden die Datenbestände zu Kunden und Verträgen bei SYNCRO24 und nicht bei dem Versicherer geführt.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

SYNCRO24 - assekuradeur GmbH
Zinngießerstraße 7, 31789 Hameln
Telefon: 05151 - 96109 - 0
Fax: 05151 - 96109 - 79
E-Mail: post@SYNCRO24.de
Geschäftsführer: Werner Haase, Tim Haase

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail unter: post@SYNCRO24.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.SYNCRO24.com/datenschutz-erklaerung abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei SYNCRO24 bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein

- ▶ zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- ▶ zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte unserer Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- ▶ zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

2. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer

Risikoträger der von uns gezeichneten Versicherungsverträge ist der jeweilige Versicherer (SYNCRO24-Vertragspartner). In Einzelfällen ist die Übermittlung von Daten an den jeweiligen SYNCRO24-Vertragspartner erforderlich, insbesondere dann, wenn gemäß Vereinbarung die Schadensregulierung von diesem selbstständig oder in Zusammenarbeit mit SYNCRO24 zu erfolgen hat und dieser deshalb Personen-, Vertrags- und Schadendaten erhalten muss. Der SYNCRO24-Vertragspartner ist ebenso an die datenschutzrechtlichen Vorschriften gebunden wie SYNCRO24 selbst. Den jeweiligen Versicherer können Sie bei SYNCRO24 erfragen oder Ihrem aktuellen Versicherungsschein entnehmen. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags und Schadendaten. Auch übermitteln unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Schadensfall zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste im Internet unter: www.SYNCRO24.de/datenschutz finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter: www.SYNCRO24.de/datenschutzerklaerung entnehmen.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter den o.g. Adressen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden. Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Niedersachsen
Prinzenstraße 5, 30159 Hannover

Zentrale Hinweissysteme

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen.

Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadensfall möglich und kann einen Vertrag, eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen.

- ▶ In der Rechtsschutzversicherung werden z.B. Verträge gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden.
- ▶ In der Schadenversicherung kann eine Meldung erfolgen, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadensfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen wurden sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis.
- ▶ Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zur Person oder Sache an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadensfall geben müssen. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei einer Auskunft (z.B. SCHUFA Holding AG, infoscore Consumer Data GmbH) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis der von Ihnen gemachten Angaben entscheiden wir in bestimmten Fällen vollautomatisiert bei der Antrags-, Vertrags- sowie Schaden- und Leistungsbearbeitung. Die Entscheidung erfolgt dabei insbesondere auf der Grundlage Ihrer Angaben zu persönlichen Risikomerkmale. Die vollautomatisierten Entscheidungen basieren insbesondere auf den vertraglichen Bedingungswerken und den daraus abgeleiteten Regeln und Bearbeitungsrichtlinien.

Vor der Übermittlung Ihrer Daten weisen wir Sie auf unsere Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO hin. Mit der Übersendung gehen wir davon aus, dass Sie die „Wichtigen Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung“ gelesen haben und damit einverstanden sind. Weiter willigen Sie nach Art. 7 DSGVO in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ein. Ihnen ist bekannt, dass Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen können.

Ferner bevollmächtigen Sie den Antragsvermittler zur Entgegennahme des Versicherungsscheines und dazu Auskünfte zu Ihrem Vertrag und zu möglichen Schäden zu erhalten.

Der Antragsvermittler bestätigt hiermit eine gültige Maklervollmacht einschließlich Datenschutzerklärung mit dem Versicherungsnehmer vereinbart zu haben. Andernfalls muss der Antrag vom Versicherungsnehmer unterschrieben sein.

Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Verwaltungsgesellschaft (SYNCRO24 - assekuradeur GmbH) berechtigt ist, während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses den/ die Versicherer zu wechseln und/ oder weitere Versicherer zu beteiligen. Macht die SYNCRO24 - assekuradeur GmbH von diesem Recht Gebrauch, so werden die Versicherungsnehmer unverzüglich darüber informiert, bei wem sie von nun an ihre vertraglichen Rechte geltend machen können.

Sie willigen ein, dass die SYNCRO24 - assekuradeur GmbH bei Vertragsabschluss, im Rahmen der Vertragsabwicklung sowie bei Zahlungsverzug Informationen über Ihr allgemeines Zahlungsverhalten von einer Auskunft (z.B. INFOscore, Creditreform) einholt und nutzt.

Eine Übersicht, welche Versicherer für Ihren Vertrag möglich sind, entnehmen Sie bitte den Verbraucherinformationen. Der speziell für Ihren Vertrag zutreffende Versicherer ist im Versicherungsschein bzw. der aktuellen Beitragsrechnung benannt.